

Stadt Rathenow

Bebauungsplan Nr. 64
"Sport- und Freizeitplatz Rathenow"

Landkreis Havelland, Land Brandenburg

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
mit
Artenschutzrechtlicher Betrachtung

Juni 2018

Erarbeitet von

STEINBRECHER u. PARTNER
Ingenieurgesellschaft mbH
Vor dem Mühlentor 1
14712 Rathenow

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	Veranlassung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
2	ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT	4
2.1	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	4
2.1.1	Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen	4
2.1.2	Tiere	8
2.1.3	Bewertung Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	10
3	KONFLIKTANALYSE	11
3.1	Beschreibung des Planvorhabens	11
3.2	Methodische Vorgehensweise bei der Konfliktanalyse	11
3.3	Beeinträchtigungen der Schutzgüter	12
3.3.1	Baubedingte Konflikte	12
3.3.2	Anlagebedingte Konflikte	14
3.3.3	Betriebsbedingte Konflikte	19
3.4	Übersicht über die Konflikte	19
4	MAßNAHMENKONZEPT / BILANZIERUNG	20
4.1	Methodik, Konzeption und Ziele der Maßnahmenplanung	20
4.2	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	21
4.2.1	Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	21
4.2.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	22
4.2.3	Gestaltungsmaßnahmen	26
4.3	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	27
4.3.1	Anrechenbarkeit der Maßnahmen	27
4.3.2	Maßnahmenübersicht	28
4.3.3	Flächenverfügbarkeit	29
4.3.4	Zusammenfassung	29
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG	30
5.1	Rechtliche Grundlagen und Methodik	30
5.2	Prüfungsrelevante Arten i.S.d. § 44 BNatSchG	31
5.3	Einbeziehung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	32
5.4	Prüfung ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung einbezogen werden können	32
5.5	Voraussichtliche Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote	32
5.6	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung	35
6	LITERATUR UND QUELLEN	36

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Liste der Biotop- und Nutzungstypen / verbal-argumentative Bewertung	5
Tab. 2:	Brutvogelnachweise im Untersuchungsgebiet 2018	8
Tab. 3:	Bewertung der Schutzgüter Tiere / Pflanzen	10
Tab. 4:	Kba 1 – Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	12
Tab. 5:	Kba 2 – Emissionen und visuelle Störungen durch Bautätigkeiten	13
Tab. 6:	Kba 3 – Potenzielle Beeinträchtigung von Gehölzen im Stamm- und Wurzelbereich	13
Tab. 7:	Kan 1 – Zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Neuversiegelung	17
Tab. 8:	Kan 2 – Verlust von Gehölzen	18
Tab. 9:	Kbe 1 – Betriebsbedingte Lärmimmissionen und visuelle Störungen	19
Tab. 10:	Übersicht über die Konflikte	19
Tab. 11:	Erläuterung Maßnahmenumfang / anrechenbare Ausgleichsfläche	27
Tab. 12:	Übersicht zu den Maßnahmen	28
Tab. 13:	Flurstücksangaben und Verfügbarkeit der Maßnahmen	29

ANLAGEN

Anlage 1.1	Ermittlung der maximalen Neuversiegelung im Geltungsbereich
Anlage 1.2	Kompensation der anlagebedingten Eingriffe
Anlage 2	Prüfung / Abwendung der Verbotstatbestände potenziell artenschutzfachlich relevanter Artengruppen

PLÄNE

Plan 1	Bestandsplan
--------	--------------

1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Die Stadt Rathenow hat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 64 „Sport- und Freizeitplatz Körgraben“ gefasst um auf einer Grünfläche im Siedlungsgebiet von Rathenow Baurecht für die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen zu schaffen. Die Fläche wurde ehemals von einem Reitsportverein als Reitplatz genutzt. Das Projekt wird unter dem Namen „Rideplatz“ geführt.

Das Plangebiet befindet sich am Südrand der Kernstadt, unmittelbar an den Körgraben angrenzend.

Der zu betrachtende Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,2 ha.

Ausführliche Aussagen und städtebauliche Ziele des Bebauungsplans sind in der Begründung (Teil I) zum Bebauungsplan dargelegt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung zu berücksichtigen. Grundlage hierzu ist die vorgelegte Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, in der der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft im Plangebiet bewertet wird und Maßnahmen zur Verwirklichung der örtlichen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes beschrieben werden.

Soweit der Vollzug der Inhalte eines Bebauungsplans nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, sind vermeidbare erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu unterlassen oder zu vermindern. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege ausgeglichen oder ersetzt werden, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege erforderlich ist (§ 15 BNatSchG und § 6 BbgNatSchAG).

Rechtsgrundlagen sind insbesondere:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).
- Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG), vom 21.01.2013 (GVBl. I/2013, Nr. 3), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]).

Um zu prüfen, inwieweit der Vollzug der Planinhalte erhebliche negative Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten hat, ist i.S.d. §§ 37 ff. BNatSchG bereits auf der Ebene der Bauleitplanung eine artenschutzrechtliche Behandlung erforderlich. Dabei wird für den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung geprüft, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG mit Umsetzung des Bebauungsplans betroffen sein könnten. Bezüglich Beschreibung, Bewertung und Prüfung der in diesem Zusammenhang relevanten Arten wird auf die Artenschutzrechtliche Betrachtung in Kap. 5 verwiesen.

2 Zustand von Natur und Landschaft

Grundsätzlich ist der aktuelle Ist-Zustand unter Einbeziehung der Vorbelastungen zu ermitteln und nach ausgewählten Erfassungskriterien zu beschreiben. Die Erfassung und Bewertung der natürlichen Landschaftsfaktoren erfolgt auf der Grundlage vorliegender Planungen und übergeordneter Planungsvorgaben, Geländebegehungen, umweltrelevanter Gutachten und sonstiger Unterlagen.

In der hier vorliegenden Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung wird zur sachgerechten Bewertung des Eingriffs die **Erfassung und Bewertung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** vorgenommen. Weiterführende Darstellungen sind dem Artenschutzkapitel (Kap. 5) zu entnehmen.

Bezüglich der Bestandsaufnahme der abiotischen Schutzgüter Boden/Fläche, Wasser und Klima / Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter wird vollinhaltlich auf das Kapitel 2 des Umweltberichtes verwiesen.¹

2.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.1.1 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Der Bestand wurde im Rahmen einer Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Herbst 2017 erfasst, wobei unterschiedliche Einheiten voneinander getrennt werden, die sich aufgrund bestehender abiotischer Standortverhältnisse sowie bestimmter Nutzungsart bzw. -intensität zu typischen Pflanzengemeinschaften mit charakteristischen Pflanzenarten entwickelt haben. Die Erfassung erfolgte unter Anwendung der für das Land Brandenburg verbindlichen Kartieranleitung „Biotopkartierung Brandenburg“ (2007)². Der Untersuchungsraum zur Erfassung und Bewertung der Biotope umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Die Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt für den Untersuchungsraum in Plan 1 (Bestandsplan) (1 : 500).

Nachfolgend sind die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen gemäß „Biotopkartierung Brandenburg - Liste der Biotoptypen“³ mit Angaben zum Artenpotenzial Pflanzen und Einschätzung der ökologischen Wertigkeit aufgeführt. Bei der Beurteilung der ökologischen Wertigkeit werden die Kriterien Ersetzbarkeit (E), Gefährdung/Seltenheit (G), Vollkommenheit (V) und Natürlichkeit (N) in ihrer biologisch ökologischen Bedeutung gewichtet. Als FFH-Lebensraumtypen ausgeprägte Biotope wurden nicht festgestellt (siehe Tab. 1).

¹ Steinbrecher u. Partner: Umweltbericht zum Entwurf, Bebauungsplan Nr. 64 „Sport- und Freizeitplatz Körgraben“

² Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.): Biotopkartierung Brandenburg, Stand 2007

³ Zimmermann, F.; Düvel, M., Herrmann, A.: Biotopkartierung Brandenburg, Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichen Schutz, zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit, Stand 09.03.2011.

Tab. 1: Liste der Biotop- und Nutzungstypen / verbal-argumentative Bewertung

§ = nach § 18 BbgNatSchAG geschütztes Biotop (§) = in bestimmten Ausbildungen nach § 32 BbgNatSchG geschütztes Biotop
§§ = nach § 17 BbgNatSchAG geschützte Allee pp. = pars partim, teilweise FFH-Lebensraumtyp oder teilweise gefährdet⁴
* = prioritärer FFH-Lebensraumtyp

Code		Biototyp	FFH-LRT	Schutzstatus
03		Anthropogene Rohbodenstandorte und Staudenfluren		
03249	RSBX	Sonstige ruderale Staudenfluren		
<p>Zum Zeitpunkt der Kartierung befand sich im östlichen Bereich des Platzes eine Ablagerung von Bodenmaterial. Im Laufe der Zeit entwickelte sich auf dem Sandhügel durch Sukzession eine Ruderalvegetation aus verschiedenen Stauden. Vorgefunden wurden unter anderem die Arten Beifuß (<i>Artemisia vulgaris</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und Wiesen-Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>). Das Material soll zur Herstellung der Dirtbahn / Pumptrack Verwendung finden.</p>				
<p>N: gering-mittel G: gering V: gering E: leicht-mittel Gesamtwertigkeit: gering</p>				
05		Gras- und Staudenfluren		
05113	GMR	Ruderale Wiesen	-	-
<p>Der ehemalige Reitplatz war nutzungsbedingt (Reitsportverein) bis 2010 noch fast vollständig mit Sand bedeckt. Baugrunduntersuchungen belegen, dass der Unterboden aus über 2 m mächtigen Auffüllungen aus Bauschutt- und Ziegeln besteht. Durch Sukzession entwickelte sich nach der Nutzungsaufgabe auf den vegetationslosen Flächen allmählich eine geschlossene Grasnarbe. Die Flächen wurden zunächst von Pionierpflanzen besiedelt und über mehrere Vegetationsperioden von konkurrenzstärkeren Gräsern und Kräutern verdrängt. Da die Standorteigenschaften auf dem Gelände kleinräumig variieren, sind einige Arten wie beispielsweise Natternkopf (<i>Echium vulgare</i>), Hasenklee (<i>Trifolium arvense</i>), Seifenkraut (<i>Saponaria officinalis</i>) nicht flächendeckend, sondern nur kleinflächig vorhanden.</p> <p>Weitere nachgewiesene Arten sind Spitz-Wegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Land-Reitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>), Weiß-Klee (<i>Trifolium repens</i>), Feld-Klee (<i>Trifolium campestre</i>), Besenrauke (<i>Descurainia sophia</i>), Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>), Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Gänseblümchen (<i>Bellis perennis</i>), Kratzdistel (<i>Cirsium spec.</i>), Beifuß (<i>Artemisia vulgaris</i>), Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>), Vogel-Wicke (<i>Vicia cracca</i>), Schwarzer Nachtschatten (<i>Solanum nigrum</i>), Schöllkraut (<i>Chelidonium majus</i>).</p> <p>Das Reitplatzgelände wird durch einen Zaun eingefasst, welcher aus Beton- und Eisenrohren besteht. Der ehemalige Reitplatz ist nur über den Betonplattenweg (OVVV) im Süden zugänglich. Im Bereich der noch vorhandenen Hindernisse (OKS) und Bänke wurde ein Scherrasen (GZ) kartiert. In Nahe des Zaunes entwickelten sich meist Säume aus Hochstauden (GSMA). Im nordöstlichen Bereich konnte zahlreicher Robinienaufwuchs festgestellt werden. Hier besteht die Tendenz einer zunehmenden Verbuschung.</p>				
<p>N: gering-mittel G: gering V: gering E: leicht-mittel Gesamtwertigkeit: gering</p>				
05142	GSMA	Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte, verarmte oder ruderalisierte Ausprägung	-	-
<p>Staudenfluren und Säume entwickelten sich auf den Flächen hinter dem Zaun, welcher den Reitplatz einfasst, sowie auf der Innenseite entlang des Zaunes. Während die Vegetation im zentralen Bereich des Reitplatzes durch eine ein- bis zweimalige Mahd im Jahr zurückgehalten wird, entwickelten außerhalb des Zaunes Hochstaudenfluren mit Dominanz aus Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>) und Kanadischer Goldrute (<i>Solidago canadensis</i>). Auch Beifuß (<i>Artemisia vulgaris</i>) ist regelmäßig anzutreffen. Weiterhin sind die Flächen von Gehölzaufwuchs der Arten Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) und Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>) geprägt. Die Hochstaudenfluren innerhalb des Zaunes sind durch reine Brennnessel-Dominanzbestände gekennzeichnet.</p> <p>Entlang des Zaunes und im Bereiche von Bäumen und Gebüsch sind weiterhin Kletterpflanzen innerhalb dieser Biotopflächen vorzufinden. Hiervon konnten Efeu (<i>Hedera helix</i>), Hopfen (<i>Humulus lupulus</i>) und Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>) als Vertreter festgestellt werden.</p>				
<p>N: gering - mittel G: gering V: gering-mittel E: leicht-mittel Gesamtwertigkeit: gering-mittel</p>				
05160	GZ	Scher- und Zierrasen		
<p>Die parkartige Grünfläche zwischen der Straße „Am Körgraben“ und dem Reitplatz wird regelmäßig gemäht, so dass sich ein Scherrasen ausbildete. Die Fläche besitzt einen leichten Geländeanstieg vom Zaun des Reitplatzgeländes hin zum Gehweg. Innerhalb der Fläche befindet sich eine Baumreihe (BRR) aus Winter-Linden. Im östlichen Bereich ist eine Plakattafel aufgestellt.</p>				
<p>N: gering G: gering V: mittel E: leicht Gesamtwertigkeit: gering</p>				

⁴ Mit Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts ist der gesetzliche Schutz bestimmter Biotope entsprechend in den §§ 17, 18 BbgNatSchAG i.V.m. §§ 29, 30 BNatSchG geregelt.

Code		Biotoptyp	FFH-LRT	Schutzstatus
07		Laubgebüsch, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen		
07142	BRR	Baumreihen	-	-
<p>Auf der Grünfläche zwischen der Straße „Am Körgraben“ und dem Reitplatz befindet sich eine Baumreihe aus Winter-Linden (<i>Tilia cordata</i>). Zwischen dem Weg zur Kleingartenanlage und dem Reitplatz bilden Berg-Ahorne (<i>Acer pseudoplatanus</i>) eine weitere Baumreihe. Zusätzlich wurden die Pappeln an der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs, welche den Körgraben säumen, unter diesem Biotoptyp erfasst.</p>				
<p>N: gering - mittel G: mittel V: mittel E: mittel Gesamtwertigkeit: mittel</p>				
07152	BEA	Sonstige Solitäräume	-	-
<p>Als sonstige Solitäräume wurden verschiedene einzeln stehende Bäume erfasst, die keiner Baumgruppe oder Baumreihe zugeordnet werden konnten. Gebietsprägenden Charakter hat ein Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), welcher sich im Bereich des Hindernisses im Zentrum des Reitplatzes befindet.</p>				
<p>N: gering - mittel G: gering-mittel V: gering E: leicht - mittel Gesamtwertigkeit: mittel</p>				
071531	BEGH	einschichtige oder kleine Baumgruppen, heimisch	-	-
<p>Unter diesem Biotoptyp wurde eine kleinere Gruppe von Berg-Ahornen (<i>Acer pseudoplatanus</i>) erfasst, welche sich im nordwestlichen Bereich des Reitplatzgeländes befindet.</p>				
<p>N: mittel G: gering-mittel V: gering-mittel E: leicht-mittel Gesamtwertigkeit: mittel</p>				
071532	BEGF	einschichtige oder kleine Baumgruppen, nicht heimische Baumarten	-	-
<p>Baumgruppen aus nicht heimischen Baumarten bestehen im Plangebiet ausschließlich aus Robinien (<i>Robinia pseudoacacia</i>). Eine Baumgruppe mit ausgeprägtem Aufwuchs und Jungwuchs befindet sich im Nordosten des Geltungsbereichs. Eine weitere, kleinere im westlichen Bereich, innerhalb des Reitplatzgeländes.</p>				
<p>N: gering G: gering V: gering E: leicht-mittel Gesamtwertigkeit: gering</p>				
10		Biotope der Grün- und Freiflächen		
10300	PB	Biotope der Grün- und Freiflächen, brachliegend (neu)	-	-
<p>Dieser neu definierte Biotoptyp umfasst den gesamten westlichen Teil des Geltungsbereichs sowie einen Streifen entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze.</p> <p>Der durch Kletterpflanzen und Gestrüpp sehr verwildert wirkende Bereich ist heute durch einen Großbaumbestand verschiedener Laubbaumarten (u.a. Gemeine Esche, Robinie, Berg-Ahorn) geprägt. In der Krautschicht sind vor allem Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>) und Giersch (<i>Aegopodium podagraria</i>) vorzufinden. Auch Efeu- (<i>Hedera helix</i>) und Brombeerpflanzen (<i>Rubus fruticosus</i> agg.) bedecken den Boden.</p> <p>Teilbereiche dieses Geländes wurden vor einigen Jahren gärtnerisch genutzt. Rückstände ehemaliger Gartenhäuschen in Form von Holz- und Müll-Ansammlungen zeugen heutzutage davon. Ein noch bestehender Maschendrahtzaun verhindert zum Teil die Zugänglichkeit. Im Nordwesten wird der Zutritt außerdem durch ein geschlossenes Tor verwehrt. Dahinter befindet sich ein Lagerplatz mit Gartenabfällen, der wohl von den ansässigen Kleingartenbesitzern beansprucht wird.</p> <p>Entlang des Zaunes, welcher den Reitplatz eingrenzt, besitzt der Baumbestand einen Alleecharakter. Der frühere Weg, welcher augenscheinlich von der Straße „Am Körgraben“, entlang der ehemaligen Gärten, zu dem Tor im Norden führte, ist heute nur noch als schmaler Trampelpfad vorhanden.</p> <p>Teilbereiche der im Norden befindlichen Kleingartenanlagen, einschließlich Teile der Gartenhäuschen, befinden sich auf den Flurstücken 74/2; 137/1 der Flur 51 sowie 271/2 der Flur 34 in der Gemarkung Rathenow. Diese Flurstücke befinden sich vollständig im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans.</p>				
<p>N: mittel G: mittel V: mittel E: mittel-schwer Gesamtwertigkeit: mittel</p>				
12		Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen		
12651	OVWO	Unbefestigter Weg	-	-
<p>Ein unbefestigter Weg befindet sich entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze und dient zur Erreichbarkeit der Kleingartenanlagen, welche nördlich an das Plangebiet grenzen. Durch die Befahrung mit Kfz bildeten sich auf dem Abschnitt östlich des Reitplatzgeländes zwei Fahrspuren mit einem grünen Mittelstreifen aus. Der Weg wird in diesem Bereich von Bäumen (BRR) und nitrophilen Stauden (GSMA) gesäumt.</p> <p>Im Einmündungsbereich zum Körgraben ist eine noch fast geschlossene Grasnarbe vorhanden, da hier verschiedene Varianten der Befahrung genutzt werden.</p>				
<p>N: gering G: sehr gering V: gering E: leicht Gesamtwertigkeit: gering</p>				

Code		Biotoptyp	FFH-LRT	Schutzstatus
12653	OVWT	Teilversiegelter Weg (incl. Pflaster)	-	-
Als teilversiegelter Weg wurde der mit Betonsteinpflaster errichtete Rad- und Fußweg sowie die Zufahrt von der Straße „Am Körgraben“ zum Reitplatz erfasst.				
N: sehr gering G: sehr gering V: sehr gering E: sehr leicht Gesamtwertigkeit: sehr gering				
12654	OVVV	Versiegelter Weg	-	-
Das eingezäunte Reitplatzgelände ist lediglich über den Eingangsbereich im Süden zugänglich. Dieser wurde mit Betonplatten ausgestattet, was eine vollständige Versiegelung des Bodens zur Folge hat.				
N: sehr gering G: sehr gering V: sehr gering E: sehr leicht Gesamtwertigkeit: sehr gering				
12830	OKS	sonstige Bauwerke	-	-
Als sonstige Bauwerke werden die Rückstände der Reit-Hindernisse zusammengefasst, welche nach Nutzungsaufgabe auf dem Reitplatz verblieben sind. Im zentralen Bereich des Geländes befindet sich eine größere Mulde, ausgestattet mit Betonmauer und Eisengelände. Auf der westlichen Seite des Hindernisses liegen Holzablagerungen. In der nordöstlichen Ecke dieser Mulde befindet sich ein mehrstämmiger Berg-Ahorn, welcher gebietsprägend und ein Kennzeichen für den „Rideplatz“ ist. Innerhalb und außerhalb des Hindernisses entwickelten sich Grasbestände, die vor allem von Land-Reitgras charakterisiert sind.				
Östlich dieses Hindernisses befinden sich zwei kleinere Betonbecken, welche gelegentlich als Feuerstelle genutzt werden.				
Als sonstiges Bauwerk wurde ebenfalls ein nicht mehr genutztes kleines Gebäude kartiert, das sich am Weg zur Kleingartenanlage befindet.				
N: sehr gering G: sehr gering V: sehr gering E: sehr leicht Gesamtwertigkeit: sehr gering				

2.1.2 Tiere

Avifauna

Zur Erfassung des Artenspektrums der Avifauna wurden im 1. Halbjahr 2018 Begehungen des Plan-
gebiets durchgeführt, welches in diesem Zusammenhang nachfolgend als Untersuchungsgebiet (UG)
bezeichnet wird.⁵ Die nachgewiesenen Arten sind der unten stehenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 2: Brutvogelnachweise im Untersuchungsgebiet 2018

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz:	b	besonders geschützt	s	streng geschützt
VSch-RL	Vogelschutz-Richtlinie:	I	Art nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie		
D = Rote Liste Deutschland		BB = Rote Liste Brandenburg			
0	ausgestorben oder verschollen	1	vom Aussterben bedroht	2	stark gefährdet
3	gefährdet	V	Vorwarnliste	*	ungefährdet
BR	Brutrevier	BV	Brutverdacht	TR	Teilrevier
NG	Nahrungsgast	DZ	Durchzügler, überfliegend	-	kein Nachweis im UG
	Brutrevier im Untersuchungsgebiet (UG)				

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus				Nistverhalten / Vorkom- mensstatus	
		Rote Liste		BNatSchG	Anhang I VSch-RL	Dauerhafte Niststätte ⁶	Nachweis
		D	BB				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b			BR
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	b		X	BR
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b			BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	b			NG
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	1	b		X	DZ
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b		X	BR
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	b			BR
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	V	b			BR
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	b			BR
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b		X	BR
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	b		X	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b			BR
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	b			BR
Nebelkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b			BR
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b			BR
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	b			BR
Singdrossel	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	b			BR
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	b		X	NG
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	b			NG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	b			BR
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b			BR

⁵ Dr. Beatrix Wuntke Umweltforschung, -bildung, -beratung: Brutvogelkartierung Am Körgraben, Juni 2018

⁶ Ministerium für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg: Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten, Fassung vom 21. Oktober 2010

Im Rahmen der Untersuchungen wurden insgesamt 21 Arten nachgewiesen. Innerhalb des Untersuchungsgebiets stellte die Gutachterin 30 Brutvogelreviere fest, welche sich auf 15 verschiedene Arten verteilen. Für den Buchfink (*Fringilla coelebs*) liegt ein Brutverdacht, allerdings kein Reviernachweis vor. Buntspecht (*Dendrocopos major*), Mauersegler (*Apus apus*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Stockente (*Anas platyrhynchos*) waren lediglich Nahrungsgast innerhalb des Untersuchungsgebiets. Allerdings besteht bei Buntspecht und Star der Verdacht, dass die Arten in der nahen Umgebung brüten. Selbiges trifft für die Dohle (*Corvus monedula*) zu, welche im unmittelbaren UG überfliegend erfasst wurde. Die Dohle besitzt im Land Brandenburg den Gefährdungsstatus „1“.

Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie wurden im Rahmen der Untersuchungen nicht nachgewiesen.

Die Reviere der nachgewiesenen Brutvogelarten befinden sich im Bereich der Gehölzbestände, welche sich im Randbereich des Untersuchungsgebiets befinden. Weitere Informationen können dem avifaunistischen Gutachten entnommen werden. Es ist zu erwarten, dass aufgrund der Herstellung von Wegen und anderen Anlagen, Gehölze beseitigt werden, in denen sich Niststätten der nachgewiesenen Brutvogelarten befinden.

Unter Berücksichtigung der Charakteristik des Vorhabens sind potenzielle Beeinträchtigungen bei erforderlichen Gehölzbeseitigungen durch geeignete Maßnahmen vermeidbar (s. Kap. 4.2.1), sodass keine relevanten Auswirkungen auf die Avifauna zu erwarten sind.

Weitere Ausführungen hierzu sind dem Kap. 5 zur artenschutzrechtlichen Betrachtung zu entnehmen.

Amphibien

Eine Ansiedlung von Amphibien im Bereich des angrenzenden Körgrabens ist potenziell möglich. Ein potenzielles Fortpflanzungsgewässer stellt der Körgraben jedoch nicht dar.

Innerhalb des Plangebiets sind keine Amphibienvorkommen zu erwarten, da die Lebensraumausstattung insgesamt ungeeignet ist. Negative Beeinträchtigungen der Artengruppe durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Reptilien

Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und anderer Reptilienarten sind im Plangebiet und nahen Umfeld nicht zu erwarten, da ausreichend geeignete Habitatstrukturen (z.B. ungestörte Sonnenplätze, Verstecke, Paarungs- und Eiablagestellen, Jagdreviere) für diese Artengruppe nicht vorhanden sind. Mit Umsetzung des Vorhabens sind demnach keine negativen Beeinträchtigungen auf Reptilienarten zu erwarten.

Fledermäuse

Innerhalb des Plangebiets wurden keine besetzten Quartiere von Fledermäusen festgestellt. Eine Besiedlung durch Fledermäuse in Form von Tages- oder Zwischenquartieren an einzelnen Höhlenbäumen kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Potenzielle Beeinträchtigungen im Zuge von erforderlichen Gehölzbeseitigungen sind durch geeignete Maßnahme (s. Kap. 4.2.1) vermeidbar, sodass keine relevanten Auswirkungen auf Fledermausarten zu erwarten sind. Dennoch ist die Gruppe der Fledermäuse Bestandteil der artenschutzrechtlichen Betrachtung (Kap. 5)

Xylobionte Käfer

Die Betrachtung der Gruppe der xylobionten Käfer beschränkt sich auf die FFH-Käferarten Eremit, Heldbock und Hirschkäfer.

Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) bevorzugt als Bruthabitat sonnig-warme, möglichst offene Standorte. Als Bruthabitat kommen mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe in Frage. Der Eremit (*Osmoderma eremita*) entwickelt sich im Mulm höhlenreicher Bäume. Bevorzugt werden besonnte, alte brüchige Laubbäume. Der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) bevorzugt alte, nach Süden exponierte Bäume der Stiel-Eiche mit einem Stammumfang von 100 bis 600 cm.

Insgesamt entspricht die Lebensraumausstattung innerhalb des Plangebiets, insbesondere der vorhandene Baumbestand, nicht den Habitatansprüchen der betrachteten Käferarten. Vorkommen der Arten und somit negative Beeinträchtigung im Zuge des Vorhabens können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

2.1.3 Bewertung Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die frühere Nutzung als Reitplatz bzw. als Kleingartenanlage (westlicher Bereich) war die biologische Vielfalt im Plangebiet stark eingeschränkt. Nach Nutzungsaufgabe setzten Sukzessionsprozesse ein, wodurch sich in der Folge das Artenspektrum der Flora und Fauna und somit auch der ökologischen Bedeutung erhöhte.

Auf dem Reitplatzgelände entwickelte sich Ruderalvegetation, welche durch eine ein- bis zweimalige Mahd im Jahr zurückgehalten wird. In Saumbereich sind hauptsächlich Brennnessel- und Goldrutenstaudenfluren vorzufinden. Die zentralen Flächen unterliegen teilweise starker Trittbelastung.

Die Ausbreitung nicht heimischer invasiver Arten, wie Robinie, Eschen-Ahorn oder Kanadische Goldrute ist als negativ zu bewerten, da dadurch die floristische und faunistische Diversität stark eingeschränkt wird.

Von Bedeutung können die Gehölze für bestimmte Brutvogelarten sein.

Aufgrund angrenzender Nutzungen sind diesbezüglich jedoch vor allem häufig vorkommende störungsunempfindliche Arten zu erwarten, die zum typischen Artenpotenzial der siedlungsnahen Räume gehören. Dies belegen die im Rahmen der Begehungen nachgewiesenen Arten, welche im Untersuchungsgebiet Revierverhalten anzeigten (vgl. Kap. 2.1.2).

Die Bedeutung und die Schutzwürdigkeit der Schutzgüter Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet werden insgesamt als **gering bis mittel** eingeschätzt.

Tab. 3: Bewertung der Schutzgüter Tiere / Pflanzen

Bewertungskriterium	Bewertung
Biotopausstattung und Artenvorkommen	gering-mittel
Naturschutzfachliche Bedeutung	gering-mittel
Funktions- und Interaktionsräume / Nahrungsfunktion	gering-mittel
Empfindlichkeit	gering
Vorbelastung	mittel

Im Rahmen der Umsetzung der Planinhalte des Bebauungsplans sind die Vorgaben des besonderen Artenschutzes (§ 44 ff BNatSchG) einzuhalten.

Relevante Arten (Arten nach Anh. IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten) werden im Falle eines Nachweises entsprechend im Kapitel zur Artenschutzrechtlichen Betrachtung (Kap. 5) zum Vorhaben behandelt.

3 Konfliktanalyse

3.1 Beschreibung des Planvorhabens

Zielstellung des Bebauungsplans Nr. 64 „Sport- und Freizeitplatz Körgraben“ ist, auf einem ehemaligen Reitplatzgelände am Körgraben, drei „Sondergebiete“ auszuweisen, um Baurecht für die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen zu schaffen. Das Projekt wird in der Bevölkerung unter dem Namen „Rideplatz“ geführt.

Durch die Ausweisung von öffentlichen Grünflächen wird die maximal mögliche Überbauung im Plangebiet begrenzt. Innerhalb der Grünflächen erfolgen unter anderem die Anlage einer Pumptrack-Anlage sowie die Errichtung eines Calisthenics Parks. Weitere Bereiche werden als Parkanlage genutzt.

Die Flächen dienen außerdem der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und zur Abgrenzung der Sondergebietsflächen von anderweitigen Nutzungen im Stadtgebiet von Rathenow.

Weiterhin werden Verkehrsflächen ausgewiesen. Diese umfassen eine Erschließungsstraße von der Straße „Am Körgraben“ in das Plangebiet und zusätzlich Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung als Fuß- und Radweg sowie als Parkplatz.

Die Tabelle zur Flächenbilanz in der Begründung (Teil I) des Bebauungsplans gibt einen Überblick über die vorgesehenen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs.

Die Bilanzierung und Bewertung des mit Umsetzung des Bebauungsplans tatsächlich zu erwartenden Eingriffsumfangs ist den Folgekapiteln (siehe Kap. 3.3.2) i.V.m. Anlage 1 zu entnehmen.

3.2 Methodische Vorgehensweise bei der Konfliktanalyse

Eingriffe i.S.d. § 14 BNatSchG sind „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“. Insbesondere gilt die Erstellung baulicher Anlagen als Eingriff.

Gemäß Vorgaben der ‚Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung‘ (HVE)⁷ bilden die Bestandserfassung und -bewertung die Grundlagen der Eingriffsermittlung. In der Konfliktanalyse werden Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der zu erwartenden Auswirkungen / Beeinträchtigungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft erörtert. Die Analyse wird schutzgutbezogen getrennt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durchgeführt.

Die zu erwartenden Konflikte können zunächst baubedingte Beeinträchtigungen ergeben. Sie sind reversibel und begrenzt auf einen kurzen Zeitraum und daher meist nicht erheblich oder nachhaltig.

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen ergeben sich aus der Herstellung und Erhaltung der baulichen Anlage selbst. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind meist dauerhaft und daher erheblich und nachhaltig.

Durch die Nutzung ergeben sich nach der Errichtung der baulichen Anlagen die betriebsbedingten Auswirkungen. Diese wirken zeitlich unbegrenzt für die Dauer der Nutzung der baulichen Anlage. Sie können je nach Nutzungszweck erheblich oder unerheblich bzw. nachhaltig oder nicht nachhaltig sein.

Im Speziellen bilden die Flächenänderungen innerhalb des Geltungsbereiches den Betrachtungsgegenstand dieser Unterlage.

Soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich,

Nachfolgend werden die daraus abzuleitenden Konflikte mit ihren Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in tabellarischer Form beschrieben.

⁷ Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Stand April 2009.

3.3 Beeinträchtigungen der Schutzgüter

3.3.1 Baubedingte Konflikte

Baubedingte Konflikte (Kba) entstehen durch Beeinträchtigungen, welche ausschließlich bei der Neuherstellung baulicher Anlagen auftreten. Im vorliegenden Fall betrifft dies Bautätigkeiten für die vom derzeitigen Bestand abweichenden baulichen Anlagen, die mit Neuausweisung des vorliegenden Bebauungsplans zulässig sind oder neu hergestellt werden sollen.

Kba 1 Vorübergehende Flächeninanspruchnahme

Tab. 4: Kba 1 – Vorübergehende Flächeninanspruchnahme

Auswirkung auf Schutzgut	Bewertung	Erheblichkeit / Nachhaltigkeit
Boden / Fläche vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Bodenumlagerung, Zwischenlagerung von Oberboden etc. mit Veränderungen abiotischer Standortfaktoren	- überwiegende Inanspruchnahme anthropogen vorbelasteter Bodenflächen (Auffüllungen mit Bauschutt und Ziegeln) - bauzeitliche Inanspruchnahme soll sich auf Flächen beschränken, die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ohnehin beansprucht werden	nicht erheblich / nicht nachhaltig
(Wasser) indirekte (sekundäre) Beeinträchtigung über das Konfliktpotential Boden (Gefügestörung und Funktionsverlust) Verringerung der Grundwasserneubildungsrate infolge der Verringerung der Versickerungsfähigkeit Veränderung des Grundwasserschutzes (Verringerung der Versickerungsfähigkeit und der Durchlässigkeit für gelöste Stoffe und Flüssigkeiten)	- baubedingt ist keine Betroffenheit der Grundwasserneubildung oder Veränderung der Grundwasserschutzfunktion zu erwarten - bei Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen (verdichtete / teil- oder versiegelte Flächen) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	nicht erheblich / nicht nachhaltig
Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt Verschlechterung der Lebensbedingungen für Bodenflora und -fauna Verschlechterung der Humusbildung Lebensraumverluste i.V.m. Beeinträchtigung bzw. Beseitigung der Vegetationsdecke durch zeitweilige Flächeninanspruchnahme	- bauzeitliche Inanspruchnahme soll sich auf Flächen beschränken, die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ohnehin beansprucht werden - bei Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen (verdichtete / teil- oder versiegelte Flächen) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten - außerhalb von Bauflächen Schutz zu erhaltender Biotope oder Gehölzbestände	nicht erheblich / nicht nachhaltig

Kba 2 Emissionen und visuelle Störungen durch Bautätigkeit

Tab. 5: Kba 2 – Emissionen und visuelle Störungen durch Bautätigkeiten

potenzielle Auswirkung auf Schutzgut	Bewertung	Erheblichkeit / Nachhaltigkeit
Boden / Fläche, Wasser	- tatsächliche Gefahr der Beeinträchtigung bei Einhaltung aller technischen und Sicherheitsvorschriften nicht zu erwarten	nicht erheblich / nicht nachhaltig
Potenzielle Gefahr der Verschlechterung der Boden-, bzw. Wasserqualität durch Eintrag von Schadstoffen		
Klima / Luft	- mögl. Beeinträchtigung zeitweilig und auf die Bauzeit beschränkt - Relativierung des Konflikts unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch Emissionen umliegender Nutzungen (Verkehr, Stadtgebiet)	nicht erheblich / nicht nachhaltig
zeitweilige Verschlechterung der Luftqualität durch baubedingte Abgase und Stäube		
Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt	- mögl. Beeinträchtigung insbesondere i.V.m. Lärm und optischen Reizauslösern zeitweilig und auf die Bauzeit beschränkt - Berücksichtigung bereits stark anthropogen vorbelasteter Lebensräume mit angepassten, störungsempfindlichen Arten der Siedlungen - umgebende Wohn-/Gewerbenutzung und Straßen verursachen bereits Lärm, visuelle Beeinträchtigungen und verkehrsbedingte Emissionen - Beeinträchtigungen möglicher störungsempfindlicher Arten durch Bauzeitenregelung vermeidbar	nicht erheblich / nicht nachhaltig
Beeinträchtigung / Verdrängung störungsempfindlicher Tierarten im näheren Umfeld, insbesondere durch Lärm		
Landschaft	- zeitweilige Beeinträchtigung des Erholungswertes im nahen Umfeld möglich (auch nördlich angrenzende Kleingartenanlagen); Berücksichtigung der Vorbelastung (Straßenverkehr; umgebende Wohn-/Gewerbenutzung) - Gelände für Erholungssuchende nur mäßig geeignet, visuelle Störreize durch angrenzende Nutzungen und Straße sowie durch Rückstände der ehemaligen Reitplatznutzung z.T. vorhanden - Planung i.S.e. Steigerung des Erholungswertes	nicht erheblich / nicht nachhaltig
zeitweilige Beeinträchtigung des Erholungswertes durch Lärm, Staub und Schadstoffe		

Kba 3 Potenzielle Beeinträchtigung von Gehölzen im Stamm- und Wurzelbereich

Tab. 6: Kba 3 – Potenzielle Beeinträchtigung von Gehölzen im Stamm- und Wurzelbereich

potenzielle Auswirkung auf Schutzgut	Bewertung	Erheblichkeit / Nachhaltigkeit
Tiere / Pflanzen, biol. Vielfalt	- Temporäre Gefahr der Beeinträchtigung; wenn sich Arbeitsbereiche in der Nähe (angrenzend an Baufelder oder Verkehrsflächen) der Einzelbäume und Gehölzflächen befinden - potenzielle Gefahr der Beeinträchtigung; tatsächliche Beschädigung durch Schutzmaßnahmen wirksam vermeidbar, aber: wenn Beschädigungen eintreten sollten, können diese je nach Art und Umfang erheblich und nachhaltig sein	(nicht) erheblich / (nicht) nachhaltig
Potenzielle Gefahr der mechanischen Beschädigung von Gehölzen im Stamm- und Wurzelbereich		

Da sich angrenzend an die ausgewiesenen Baufelder und Verkehrsflächen Einzelgehölze befinden, besteht mit Umsetzung konkreter Bauvorhaben zur Realisierung der Inhalte des Bebauungsplans potenziell die Gefahr der mechanischen Beschädigung von Gehölzen im Stamm- und Wurzelbereich.

Beeinträchtigungen des Stamm- / Wurzelbereichs oder des Lichtraumes sind i.d.R. entsprechend der einschlägigen fachlichen Vorschriften wirksam vermeidbar und damit kann die Wahrscheinlichkeit, dass Beeinträchtigungen tatsächlich eintreten, gering gehalten werden.

Aufgrund der Vermeidbarkeit sind baubedingt keine erheblichen Schäden oder nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten. Sollten jedoch Beeinträchtigungen an zur Erhaltung vorgesehenen Gehölzen eintreten, können diese je nach Schwere und Art durchaus erheblich und dann auch nachhaltig sein.

3.3.2 Anlagebedingte Konflikte

Anlagebedingte Konflikte (Kan) können durch die zusätzliche, dauerhafte Inanspruchnahme von Boden, den Verlust von Biotopflächen und Gehölzen, welche i.V.m. Lebensraumverlusten stehen können sowie der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes auftreten.

Im vorliegenden Fall betrifft dies vom derzeitigen Bestand abweichende bauliche Anlagen, die mit Neuausweisung des vorliegenden Bebauungsplans zulässig sind oder neu hergestellt werden sollen.

Für die jeweiligen Flächen des Bebauungsplans werden in den Festsetzungen Angaben zur zulässigen Überbauung gemacht (Planteil B I). Es wird jedoch keine vollständige Versiegelung auf den angegebenen Flächengrößen erfolgen. Da Maße und Materialien der zu errichtenden Anlagen überwiegend schon bekannt sind, wird der Umfang der Neuversiegelung auf das tatsächlich zu erwartende Maß reduziert. Es lassen sich folgende Konflikte ableiten:

Kan 1 Zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Neuversiegelung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans bestehen zu berücksichtigende zusätzliche, dauerhafte Flächeninanspruchnahmen bzw. zu erwartende Neuversiegelungen ausschließlich für Bereiche, deren geplante Nutzungen, die sich von der derzeitigen Bestandssituation unterscheiden.

Es ist jedoch für das ganze Reitplatzgelände zu berücksichtigen, dass der Unterboden bis zu einer Basis von 2,10 m bis 3,40 m vollständig aus Auffüllungen aus Bauschutt und Ziegelresten besteht.⁸

Zur sachgerechten Ermittlung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme / Neuversiegelung (Kan 1) sind in der nachfolgenden Tabelle die vorhandene Überbauung und deren Versiegelungsgrad im Bestand den Flächenausweisungen des Bebauungsplans gegenübergestellt.

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus den Flächengrößen der Sondergebiete und Verkehrsflächen. Die zu erwartende maximale Neuversiegelung resultiert aus der Differenz der anrechenbaren Versiegelung der Planung abzüglich der vorhandenen Versiegelung im Bestand (Vorbelastung).

Grundsätzlich wird hierbei für die Flächen mit einer wasserdurchlässigen Befestigung ein verminderter Versiegelungsgrad von 50 %, für teilversiegelte Flächen (z. B. Pflaster) 75 % und für vollversiegelte Flächen 100 % der jeweiligen Flächengröße angerechnet, bzw. richtet sich der Prozentsatz nach dem Anteil der voraussichtlichen Überbauung. Für reine Sandflächen, wird aufgrund der vollständigen Wasserdurchlässigkeit keine zusätzliche Versiegelung angerechnet.

Um eine bessere Nachvollziehbarkeit der tabellarisch aufgeführten Flächengrößen (s. Anlage 1.1) zu gewährleisten wird die Ermittlung der Neuversiegelung für die jeweiligen Nutzungstypen des Bebauungsplans nachfolgend kurz erläutert.

SO 1 - Kleinbühne

Durch das Sondergebiet Kleinbühne wird eine Fläche von ca. 500 m² in Anspruch genommen. Innerhalb des SO 1 kann durch die Festsetzung der überbaubaren Grundfläche (GR) eine Überbauung auf insgesamt 400 m² erfolgen. Hiervon werden maximal 50 m² durch die Errichtung einer Bühne vollständig versiegelt (Versiegelungsgrad 100 %). Die übrigen 350 m² werden als geschotterter Bühnenvorplatz angelegt (50 % Versiegelung).

Die **anzurechnende Versiegelung** für das **SO 1** beträgt somit insgesamt **225 m²**.

SO 2 - Ballsportanlagen

Das Sondergebiet Ballsportanlagen nimmt eine Fläche von 1.200 m² in Anspruch. Durch die Festsetzung der Grundflächen (GR) ist eine Überbauung auf max. 800 m² möglich. Beabsichtigt ist die Errichtung eines Beachvolleyballplatzes und einer Streetballanlage. Durch den Bau der Streetballanlage kommt es zu einer vollständigen Versiegelung auf ca. 300 m² (Spielfeld:

⁸ Ingenieurbüro Fischer & Partner: Umgestaltung Reitplatz Am Körgraben 14712 Rathenow. - Baugrunderkundung - Geotechnischer Bericht - Voruntersuchung - , vom 22.12.2009

12 m x 24 m). Der Beachvolleyballplatz wird auf einer Fläche von ca. 400 m² in wasserdurchlässiger Ausführung, ausschließlich aus Sand, hergestellt. Hierfür wird keine zusätzliche Versiegelung berechnet. Zusätzlich sind weitere 100 m² überbaubar, für die ebenfalls eine vollständige Versiegelung angerechnet wird.

Die **anzurechnende Versiegelung** für das **SO 2** beträgt somit insgesamt **400 m²**.

SO 3 - Skateanlage

Im 1.470 m² großen Sondergebiet Skateanlage ist durch die Festsetzung der Grundflächen (GR) eine Überbauung auf maximal 1.400 m² zulässig. Derzeit ist durch die Errichtung der Skateanlage eine vollständige Bebauung der maximal überbaubaren Fläche zu erwarten. Angerechnet wird ein Versiegelungsgrad von 100 %.

Die **anzurechnende Versiegelung** für das **SO 3** beträgt somit insgesamt **1.400 m²**.

ÖG 1 - Sportplatz

Innerhalb der Öffentlichen Grünfläche ÖG 1 erfolgt die Errichtung einer Pumptrack- bzw. Dirtbahn-Anlage. Diese wird ausschließlich aus Bodenmaterial hergestellt und ist deshalb nicht mit einer Versiegelung des Bodens verbunden. Festgesetzt ist eine überbaubare Grundfläche von 150 m², welche durch die Aufstellung einer Lärmschutzwand sowie der Errichtung einer Sitzgruppe und eines Backofens in Anspruch genommen werden soll.

Die **anzurechnende Versiegelung** für die **ÖG 1** beträgt somit insgesamt **150 m²**.

ÖG 2 - Sport- und Spielplatz

Im Bereich der Öffentlichen Grünfläche ÖG 2 ist die Errichtung eines Calisthenics Parks beabsichtigt. Dieser umfasst ein größeres Zentralgerät und vier Einzelstationen. Für jede der vier Einzelstationen ist die Anlage einer etwa 5 m x 5 m großen Fläche aus Pflastersteinen vorgesehen (Versiegelungsgrad (75 %)). Die 150 m² große Fläche (15 m x 10 m) des Zentralgerätes wird aus Kies hergestellt. Hierfür wird ein Versiegelungsgrad von 50 % angesetzt.

Die **anzurechnende Versiegelung** für die **ÖG 2** beträgt somit insgesamt **150 m²**.

ÖG 3 - Mehrgenerationengarten

Innerhalb des geplanten Mehrgenerationengartens ist aufgrund der festgesetzten Grundfläche (GR) eine Gesamtfläche von 900 m² überbaubar. Geplant sind neben einer Kletter-/Graffitiwand überwiegend Anlagen zur kleingärtnerischen Nutzung (Beete, Kleingewächshäuser, Geräteschuppen) sowie Sitzmöglichkeiten / -gruppen, Pavillons und ein „Grünes Klassenzimmer“. Hierfür wird pauschal ein Versiegelungsgrad von 75 % angesetzt.

Für die **ÖG 3** wird eine **Versiegelung** von insgesamt **675 m² angerechnet**.

Verkehrsflächen

Die Erschließungsstraße einschließlich des Wendehammers wird in Asphaltbauweise hergestellt. Die in Anspruch genommene Fläche beträgt 343 m², für die ein Versiegelungsgrad von 100 % angesetzt wird. Die Herstellung des Parkplatzes (150 m²) sowie der Fuß-/Radwege (1.280 m²) erfolgt in wasserdurchlässiger Ausführung (Schotter). Angesetzt wird ein Versiegelungsgrad von 50 %.

Die **anzurechnende Versiegelung** für die **Verkehrsflächen** beträgt somit insgesamt **1.059 m²**.

Vorbelastung

Im Bereich des Reitplatzgeländes befinden sich Restbestände alter Reithindernisse sowie ein Schuppen mit einer Gesamtflächengröße von 109 m². Für diese Bauwerke wird eine bestehende Versiegelung von 100 % angenommen.

Die Flächen im Bereich des geplanten Mehrgenerationengartens (ÖG 3) wurden bis zur Nutzungsaufgabe lange Zeit als Kleingartenanlage genutzt. Teilweise befinden sich noch Rückstände von Schuppen, Kleingartenhäuschen, Wegen, Zäune, Beeteinfassungen und ähnlichen baulichen Anlagen. Es

wird abgeschätzt, dass ca. 5 % der Gesamtfläche von ÖG derzeit noch überbaut sind. Das entspricht einer Flächengröße von 300 m². Für diese Fläche wird durchschnittlicher Versiegelungsgrad von 75 angenommen, weshalb die Vorbelastung für diesen Bereich mit 225 m² in die Bilanzierung eingeht.

Für die bereits vorhandenen Wegeflächen der Versiegelungsgrad entsprechend ihrer Bauweise angesetzt (100 % für vollversiegelte, 75 % für gepflasterte, 50 % für unbefestigte Wegeflächen). Anrechenbar ist eine Flächengröße von 289 m²

Die bestehende **anzurechnende Versiegelung**, welche als **Vorbelastung** in die Bilanzierung eingeht, beträgt insgesamt **623 m²**.

Nach Abzug der Vorbelastung ergibt sich mit Umsetzung des Vorhabens eine tatsächliche Neuversiegelung von 3.436 m².

Die tabellarische Ermittlung der Neuversiegelung ist der Tabelle in Anlage 1.1 zu entnehmen.

Weitere Aussagen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Begründung (Teil I) zum Bebauungsplan dargelegt.

Tab. 7: Kan 1 – Zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Neuversiegelung

potenzielle Auswirkung auf Schutzgut	Bewertung	Erheblichkeit / Nachhaltigkeit
Boden / Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - tatsächliche Neuversiegelung auf 3.436 m² - durch Festsetzung von Sondergebieten, Verkehrsflächen und Überbauung innerhalb von Öffentlichen Grünflächen - zusätzliche, dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Neuversiegelung i.V.m. einer maßvollen Entwicklung entsprechend der Nutzungserfordernisse - überwiegend Betroffenheit vorhandener anthropogen geprägter Standorte (ehemaliger Reitplatz bzw. Kleingartenanlage) - durch Auffüllungen mit Bau- und Ziegelschutt kaum noch natürliche Filter- / Puffereigenschaften des Bodens vorhanden 	erheblich / nachhaltig
Neuversiegelung von Boden / Verlust von Bodenfläche und Entzug aus dem Naturhaushalt		
Überprägung von Bodenflächen		
Gefügebeeinträchtigung / -zerstörung und damit Verlust von Lebensraum		
Beeinträchtigung der natürlichen Filter- und Puffereigenschaften des Bodens		
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Neuversiegelung auf 3.436 m² - auf versiegelten Flächen keine Versickerung und kein Wasserhaltevermögen mehr möglich, Erhöhung Oberflächenabfluss - vollständige Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Geltungsbereichs Berücksichtigung der Vorbelastung durch vorhandene anthropogene Überprägung des Bodens (gesamter Unterboden mit Bauschutt und Ziegelresten aufgefüllt) 	erheblich / nachhaltig
Verschlechterung von Wasserhaltevermögen und Versickerungsfähigkeit		
Erhöhung Oberflächenabfluss		
Verringerung der Grundwasserneubildungsrate (mit zunehmender Versiegelung steht dem Niederschlagswasser weniger unversiegelte Fläche zur Versickerung zur Verfügung)		
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung der Vorbelastung (Lage im Stadtgebiet; umgebende Wohn-/Gewerbebebauung; Straßen) geringe mikroklimatische Veränderungen im kleinskaligen Bereich ohne Einfluss auf das Mesoklima zu erwarten keine Beeinträchtigung der Kalt-/Frischlufthahn zu erwarten 	nicht erheblich / nachhaltig
partiell mikroklimatische Veränderungen durch Aufheizung; verstärkte Wärmeabgabe an die Umgebung infolge der Versiegelung zuvor bodenoffenen Flächen		
Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - mit Neuversiegelung auf max. 3.436 m² überwiegende Betroffenheit von anthropogen überprägten Biotopen geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit (ehem. Reitplatz, Kleingartenanlage) - Verlust von Einzelbäumen, Teilflächen Robinienbestand (siehe Kan 2) - keine wesentliche Veränderung pot. Lebensräume typischer, verbreiteter Arten der Siedlungen (z. B. Brutvögel) zu erwarten - Berücksichtigung bereits anthropogen vorbelasteter Lebensräume im Stadtgebiet von Rathenow Beeinträchtigungen auf besonders / streng geschützte Arten sowie deren Lebensraumverlust nicht zu erwarten 	(nicht) erheblich / nachhaltig
Beeinträchtigung der Vegetation und deren Funktion		
Lebensraumverlust / Verdrängung von Arten (insbes. Bodenlebewesen)		
Beeinträchtigung des Entwicklungspotentials der Vegetation		
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Lage angrenzend an bereits anthropogen überprägte Flächen (Wohnbebauung, Straße, Ackerfläche) → Berücksichtigung der Vorbelastung durch visuelle Störreize - keine Betroffenheit bedeutsamer Landschaftsbildqualitäten - landschaftsgerechte Eingliederung der Flächen durch Festsetzung von Grünflächen i.V.m. Gehölzpflanzungen 	nicht erheblich / nachhaltig
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Überbauung zuvor bodenoffener Flächen		

Der Konflikt „Zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Neuversiegelung“ ist aufgrund seiner Irreversibilität und der Dauerhaftigkeit als erheblich und nachhaltig zu bewerten.

Kan 2 Verlust von Gehölzen

Innerhalb der Flächen, welche durch die Flächenausweisungen des Bebauungsplans in Anspruch genommen werden, befinden sich zum Einzelgehölze bzw. flächige Gehölzbestände.

Grundsätzlich ist die Umsetzung des Vorhabens in Verbindung mit dem größtmöglichen Erhalt der vorhandenen Gehölze geplant. Die Anlagen sollen somit unter Berücksichtigung des vorhandenen Gehölzbestands angeordnet werden.

Aus diesem Grund sind konkrete Gehölzverluste zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend quantifizierbar. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass eine Teilfläche des jungen Gehölzbestands mit nicht heimischen Robinien (Stammdurchmesser i.d.R. 0,15 – 0,3 m) sowie diverse Einzelgehölze überwiegend nicht heimischer Arten im Norden des Plangebiets, mit Umsetzung des Vorhabens nicht erhalten werden können.

Tab. 8: Kan 2 – Verlust von Gehölzen

potenzielle Auswirkung auf Schutzgut	Bewertung	Erheblichkeit / Nachhaltigkeit
Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Teilverlust junger Robinienbestand</u> - <u>Verlust diverser Einzelbäume überwiegend nicht heimischer Arten</u> - mit Realisierung des Bebauungsplanes kein vollständiger Verlust zusammenhängender Gehölzstrukturen - betroffene Gehölzstrukturen mit mäßiger Bedeutung als Lebens-, Nahrungs- und Reproduktionsraum - vermutlich überwiegende Betroffenheit nicht heimischer Gehölze (Robinien, Eschen-Ahorn) sowie z.T. stark geschädigter Bäume - keine Betroffenheit von Höhlenbäumen 	erheblich / nachhaltig
Verlust von Bäumen, Hecken, Laubgebüsch / Windschutzstreifen etc.		
potenzieller Verlust von Lebens-, Nahrungs- und Reproduktionsflächen von Tieren		
Klima / Luft	- keine lokalklimatischen Verschlechterungen zu erwarten	nicht erheblich / nachhaltig
ggf. lokalklimatische Veränderungen durch fehlende Beschattung infolge von Gehölzverlusten		
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - pot. Verlust von Einzelgehölzen überwiegend nicht heimischer Arten - kein Verlust landschaftsbildprägender Gehölze zu erwarten 	nicht erheblich / nachhaltig
Verlust von landschaftsbildprägenden Gehölzen Visuelle Störung		

Zum aktuellen Zeitpunkt sind mit der Umsetzung des Vorhabens keine Beseitigungen zusammenhängender Gehölzstrukturen oder ökologisch wertvoller Einzelbäume zu erwarten. Trotzdem wird der Konflikt aufgrund langer Entwicklungszeiten der Gehölze sowie dem Verlust potenzieller Niststätten als erheblich und nachhaltig bewertet.

3.3.3 Betriebsbedingte Konflikte

Betriebsbedingte Konflikte (Kbe) können durch Beeinträchtigungen infolge der Nutzung der einzelnen Anlagen entstehen.

Kbe 1 Betriebsbedingte Lärmimmissionen und visuelle Störungen

Die Nutzung der geplanten Sport- und Freizeitanlagen sind Lärmimmissionen und visuellen Störungen verbunden. Diesbezüglich ist insbesondere der Lärm herauszustellen, der sich aus der Nutzung der Skateanlage sowie der Freilichtbühne im Rahmen von diversen Veranstaltungen ergibt.

Tab. 9: Kbe 1 – Betriebsbedingte Lärmimmissionen und visuelle Störungen

potenzielle Auswirkung auf Schutzgut	Bewertung	Erheblichkeit / Nachhaltigkeit
Arten / Biotope	- aufgrund der Vorbelastung (innerstädtische Fläche) keine erhebliche Veränderung durch Lärm, Licht oder visuelle Störreize zu erwarten	nicht erheblich / nachhaltig
betriebsbedingte Beeinträchtigung im näheren Umfeld, insbesondere durch Lärm visuelle Störreize, Licht		
Wirkung auf störungsempfindliche Tierarten	- anthropogen vorbelastete Lebensräume; keine Lebensraumeignung störungsempfindlicher Arten	nicht erheblich / nachhaltig
Landschaftsbild / Erholung	- Planung im Sinne einer Verbesserung der Erholungseignung im Plangebiet - visuelle Störreize abgeschirmt von umgebenden und zu erhaltenden Gehölzbestand	nicht erheblich / nachhaltig
Beeinträchtigung des Erholungswertes durch Lärm, Staub und Schadstoffe, visuelle Beeinträchtigungen		

Aufgrund der Vorbelastungen ist der Konflikt Kbe 1 für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaftsbild als nicht erheblich zu bewerten. Die Behandlung des Lärmschutzes bezüglich der Schutzgüter „Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung“ erfolgt im Umweltbericht (Kap. 2.2.8).

3.4 Übersicht über die Konflikte

Tab. 10: Übersicht über die Konflikte

Konflikt-Nr.	Beeinträchtigung / Konfliktsituation	Betroffene Schutzgüter	Umfang	Erheblichkeit / Nachhaltigkeit
Baubedingt				
Kba 1	Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	B, (W), F, K	n.q.	nicht erheblich / nicht nachhaltig
Kba 2	Lärm-, Staub-, Schadstoffemissionen, visuelle Störungen während der Bauzeit	F, K, L	n.q.	nicht erheblich / nicht nachhaltig
Kba 3	Potenzielle Beeinträchtigung von Gehölzen im Stamm- und Wurzelbereich	F	n.q.	(nicht) erheblich / (nicht) nachhaltig
Anlagebedingt				
Kan 1	Zusätzliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Neuversiegelung	B, (W), F, K, L	max. Neuversiegelung: 3.436 m ²	erheblich / nachhaltig
Kan 2	Verlust von Gehölzen	F, K, L	n.q., Teilverlust Robinenbestand; Einzelbäume	erheblich / nachhaltig
Betriebsbedingt				
Kbe 1	Betriebsbedingte Lärmemissionen und visuelle Störungen	F, L	n.q.	nicht erheblich / nachhaltig

B Boden L Landschaftsbild / Erholung K Klima / Luft
W Wasser F Arten und Biotope (Flora / Fauna) n.q. nicht quantifizierbar

4 Maßnahmenkonzept / Bilanzierung

4.1 Methodik, Konzeption und Ziele der Maßnahmenplanung

Die Eingriffsregelung ist in einer strikt einzuhaltenden Abfolge der materiellen Gebote gemäß BNatSchG i.V.m. BbgNatSchAG vorzunehmen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG "... sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können".

Vermeidungsgebot

Gemäß § 15 (1) BNatSchG ist dem Vermeidungsgrundsatz Priorität einzuräumen. „Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen“.

Zur Vermeidung / Minderung von baubedingten nicht erheblichen / nachhaltigen Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Dem Vermeidungsgebot wird damit vollständig Rechnung getragen.

Ausgleich / Ersatz

Der Verursacher hat gemäß § 15 (2) BNatSchG die Pflicht, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

„Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist“ (§ 15 (2) BNatSchG).

Abwägung

Die Zulässigkeit des Eingriffs ist in Abhängigkeit von der Vermeidbarkeit, Ausgleichbarkeit und Ersetzbarkeit gem. § 15 (5) BNatSchG abzuwägen. Ist ein Eingriff nicht vermeidbar, ausgleichbar oder ersetzbar, wird aber in der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft allen Belangen im Range als vorrangig eingestuft, so ist der Eingriff zulässig.

Ziel der Maßnahmenplanung

Ziel des Maßnahmenkonzeptes ist, die durch die Umsetzung des Bebauungsplans entstehenden Beeinträchtigungen bzw. nach Umsetzung noch verbleibenden Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Prüfkaskade werden für die nach Vermeidung / Verminderung verbleibenden Eingriffe geeignete Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz ermittelt. Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe, die bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren bedürfen keiner zusätzlichen Kompensation.

Ergänzende Hinweise zur Methodik für dieses Vorhaben

Die Methodik zur Anrechenbarkeit der Kompensationsmaßnahmen orientiert sich an den ‚Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung‘ (HVE)⁹ sowie am Radwegeerlass¹⁰.

Im Allgemeinen ist gemäß HVE die Versiegelung über eine Entsiegelung im Verhältnis 1 : 1 zu kompensieren. Aufgrund der vorhandenen Untergrundverhältnisse im gesamten Plangebiet (Auffüllungen aus Bauschutt und Ziegelresten bis zu einer Basis von 2,10 m bis 3,40 m) kann nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein Kompensationsverhältnis von 1 : 0,5 angesetzt werden.

⁹ Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Stand April 2009.

¹⁰ Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur, Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Errichtung von Radwegen, vom 20.12.2011 (ABl./12. [Nr. 3], S. 76)

Da jedoch die Neuversiegelung nicht vollständig über Entsiegelungsmaßnahmen kompensiert werden kann, soll das verbleibende Defizit über die Pflanzung von Einzelbäumen ausgeglichen werden.

Orientierend am Radwegeberlass ist im Allgemeinen je 50 m² versiegelte Fläche ein großkroniger Einzelbaum zu pflanzen. Da auch bei der Kompensation über Einzelbäume die vorhandenen Untergrundverhältnisse berücksichtigt werden sollen, können nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im konkreten Fall 100 m² Fläche angerechnet werden.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich die Pflanzstandorte auf einer freien Fläche befinden, so dass die Pflanzmaßnahme mit einer Verbesserung der Bodenfunktionen einhergeht. Die Bäume sorgen für eine Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse und schützen den Boden somit vor Austrocknung. Weiterhin leisten die Bäume einen Beitrag zum Erosionsschutz indem sie den Bodenabtrag durch Wind und Wasser vermindern.

Ergänzende Erläuterungen erfolgen im Zuge der jeweiligen Maßnahmebeschreibung sowie Kap. 4.3.1.

4.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

4.2.1 Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Im Sinne des Vermeidungsgebotes werden Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgeführt, die im Hinblick auf die Umsetzung des Bebauungsplans vorrangig zu berücksichtigen sind. Sie haben das Ziel, die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft von vornherein zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

S 1 Schutz von Gehölzen

Die Gehölze entlang der Bahnhofstraße, für die es zur Realisierung der Planinhalte keiner Beseitigung bedarf und die auch im Rahmen der baulichen Umsetzung nicht gefällt werden müssen, sind während der Durchführung jeglicher Baumaßnahmen im Stamm- und Wurzelbereich unter Anwendung der einschlägigen fachlichen Vorschriften (DIN 18920, RAS-LP 4) zu schützen. Die Gehölze sind entsprechend durch Einzelbaumschutz oder eine wirksame Absperrung zum Schutz flächiger Gehölzbestände vor mechanischen Beschädigungen zu bewahren.

Im Bereich von Gehölzen sind Baumaßnahmen so schnell wie möglich durchzuführen, um Schäden für das Wurzelsystem durch Frost, Austrocknung und Pilzinfektion einzuschränken. Kronentraufbereiche von zu erhaltenden Bäumen und sonstigen Gehölzen sowie geplante Grün- / Maßnahmeflächen sind unbedingt frei von Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Zufahrten zu halten. Sollten trotz der Schutzmaßnahmen Bäume beschädigt werden, sind entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen. Nachkontrollen sind einzuplanen.

Zu rodende Gehölze sind vor Ihrer Fällung zu kontrollieren (S 2) und die zulässigen Zeiträume entsprechend der nachfolgenden Ausführungen (V 1) zu berücksichtigen

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans gilt die „Rechtsverordnung des Landkreises Havelland zum Schutz von Bäumen und Feldhecken“ (Baumschutzverordnung Havelland - BaumSchV-HVL) vom Juni 2011, in Kraft getreten am 06.07.2011 durch die öffentliche Bekanntmachung vom 05.07.2011.

S 2 Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten

Um den Vorschriften des besonderen und allgemeinen Artenschutzes nach §§ 39 und 44 ff. BNatSchG zu entsprechen, sind mit Umsetzung konkreter Vorhaben Beeinträchtigungen auf besonders und streng geschützten Arten wie folgt zu vermeiden oder wesentlich zu vermindern:

Im Vorfeld der Baufeldfreimachungen (einschl. Abriss- und Rückbaumaßnahmen) und Gehölzfällungen, sofern diese außerhalb des zulässigen Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02. gemäß § 39 (5) Satz 2 BNatSchG erfolgen, **sind für das Baufeld Kontrollen auf das Vorkommen von Tierarten**

durchzuführen. Die Kontrollen sind von einem Sachverständigen durchzuführen und dienen der Überprüfung aktueller Nutzungen z. B. in Gehölzen brütender Vögel oder sonstiger Tiere.

Zu überprüfen sind insbesondere:

- Gehölze auf Brut- und Lebensstätten (Nester, Höhlen) von Vögeln und Fledermäusen,

Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der zuständigen Naturschutzbehörde mitzuteilen. Im Fall möglicher Betroffenheiten von Verbotstatbeständen sind gemeinsam mit der zuständigen Naturschutzbehörde weitere Schutz-, Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, wie z. B. die Umsiedlung von Tieren oder die Festlegung eingeschränkter Bauzeiten festzulegen.

V 1 Bauzeitenregelung

Baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna, hier insbesondere pot. vorkommende Vogelarten der Siedlungen und Siedlungsränder können unter Berücksichtigung der Vorschriften zum allgemeinen Artenschutz § 39 (1) BNatSchG vermieden oder wesentlich vermindert werden.

Hierzu ist i.V.m. der Maßnahme S 1 bei der Baufeldfreimachung und Gehölzbeseitigungen folgende Zeitbeschränkung einzuhalten:

- gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sind Schnitt-, Fäll- und Rodungsarbeiten im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. verboten.

Damit steht für die Baufeldfreimachung und Gehölzbeseitigungen ein zulässiges Zeitfenster vom 01.10. bis 29.02. zur Verfügung.

Für den Fall, dass die Arbeiten außerhalb des zulässigen Zeitraumes erforderlich werden, ist vor Beginn der Arbeiten eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Mit Einhaltung der zeitlichen Einschränkung bzw. aktueller Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten (S 2) können erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auf im Untersuchungsgebiet zu vermutende Brutvögel und sonstige störepfindliche Arten wirksam vermieden werden.

4.2.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt die biotopbezogene Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Häufig lassen sich durch eine Maßnahme gleichzeitig die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter multifunktional kompensieren.

Generell sind die Kompensationsmaßnahmen im Verbund mit vorhandenen Biotopstrukturen vorzusehen, um die Funktionalität der einzelnen Biotope zu erhöhen und die Vernetzungen von Lebensräumen zu fördern.

Ausgleichsmaßnahmen (Kürzel A) dienen dazu, den Zustand von Naturhaushalt und Landschaftsbild nach Beendigung der Baumaßnahme wiederherzustellen, so dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben. Es wird sowohl ein flächenhafter als auch ein funktionaler Ausgleich angestrebt. Letzteres kann im Allgemeinen nur durch Maßnahmen im direkten räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort erfolgen.

Ist eine Wiederherstellung der betroffenen Funktionen nicht oder nur bedingt möglich, werden Ersatzmaßnahmen (Kürzel E) vorgesehen. Diese stehen i.d.R. nicht im direkten funktionalen oder räumlichen Zusammenhang zum Eingriff. Ziel ist es, die ökologische und landschaftliche Abwertung durch eine entsprechende Aufwertung an anderer Stelle des betroffenen Naturraums zu kompensieren.

Zur Reduzierung visueller Beeinträchtigungen und der Einbindung des Vorhabens in die Umgebung werden Gestaltungsmaßnahmen (Kürzel G) formuliert.

A 1 Anlage einer Strauchhecke

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist eine 3-reihige Strauchhecke auf einer Gesamtfläche von ca. 345 m² anzulegen (Planteil B I, Nr. 4.2)

Es sind gebietsheimische standortgerechte Sträucher mit einem Anteil von 90 % und Heister mit einem Anteil von 10 % zu pflanzen. Der Pflanzabstand soll innerhalb der Reihe 1,5 m und zwischen den Reihen 1 m betragen

Die Lage der Maßnahmefläche ist im Bebauungsplan durch das Planzeichen „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gekennzeichnet. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und in die Pflanzung zu integrieren. Arten und genaue Pflanzqualitäten sind im Rahmen einer qualifizierten Ausführungsplanung festzulegen.

Die Hecke stellt eine Abgrenzung der geplanten Freizeit- und Erholungsnutzungen zu den nördlich angrenzenden Kleingartennutzungen dar und sichert eine dauerhafte Durchgrünung im Plangebiet. Weiterhin dient die Maßnahme dem anteiligen Ausgleich der durch die Neuordnung der Gebietsnutzung bilanzierten Eingriffe und erfüllt gleichzeitig Lebensraumfunktion für Flora und Fauna (Nahrungs-, Brut- und Lebensstätten, Rückzugsbereiche).

A 2 Neupflanzung Einzelbäume im Geltungsbereich

Innerhalb des Bebauungsplans sind **30 Standorte zur Neupflanzung** von Bäumen vorgesehen. Die Pflanzstandorte befinden sich überwiegend entlang des geplanten Fuß-/Radweges.

Die 30 Pflanzstandorte sind im Bebauungsplan mit dem Zeichen für „Neupflanzung Baum“ dargestellt. Zwischen den einzelnen Neupflanzungen innerhalb der Baumreihe ist ein Abstand von ca. 8 m vorgesehen. Zu pflanzen sind qualitativ hochwertige Bäume einheimischer Arten als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16 bis 18 cm. Die genaue Anordnung der Bäume sowie die Auswahl der Arten und Pflanzqualitäten sind im Rahmen einer qualifizierten Ausführungsplanung festzulegen.

Einige Pflanzstandorte sind noch durch vorhandene Bäume „belegt“. An diesen aktuell noch nicht verfügbaren Pflanzstandorten sollen Neupflanzungen erfolgen, sobald die vorhandenen Einzelbäume natürlicherweise abgängig sind oder deren Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Das betrifft insbesondere die Baumreihe entlang des westlichen Abschnittes des geplanten Fuß-/Radweges, deren Bäume teilweise durch einen hohen Schädigungsgrad gekennzeichnet sind. Lebensfähige Bäume sind jedoch soweit es geht zu erhalten und zu schützen.

Mit der Maßnahme A 2 sollen anteilig die Neuversiegelung (Inanspruchnahme von 8 Pflanzstandorten) sowie der potenzielle Verlust diverser Einzelbäume ausgeglichen werden.

Weiteres Ziel der Maßnahme ist die dauerhafte Sicherung der Durchgrünung im Plangebiet. Zudem erfüllen die Gehölze gleichzeitig Lebensraumfunktion für Flora und Fauna (Nahrungs-, Brut- und Lebensstätten, Rückzugsbereiche).

E 1 Entsiegelung Fontanemarkt

Beim sogenannten Fontanemarkt, welcher sich im Bereich der Einmündung Fontanestraße in den Friedrich-Ebert-Ring befindet (Flst. 309, Fl. 32, Gem. Rathenow), existieren neben einer großen Asphaltfläche mehrere kleinere versiegelte Flächen sowie eine Toilettenhäuschen, welche im Zuge dieser Ersatzmaßnahme entsiegelt bzw. abgerissen werden sollen (Planteil B II, Hinweise auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs).

Die Maßnahme E 1 umfasst folgende Einzelmaßnahmen (vgl. Abb.1):

- Rückbau / Entsiegelung Toilettenhäuschen (ca. 20 m²)
- Entsiegelung Gehwegplatten (ca. 186 m²)
- Entsiegelung Betonsteinpflaster (ca. 108 m²)
- Entsiegelung Beeteinfassung / Mauer (ca. 2 m²)

Die anzurechnende Entsiegelungsfläche beträgt somit insgesamt **316 m²**.

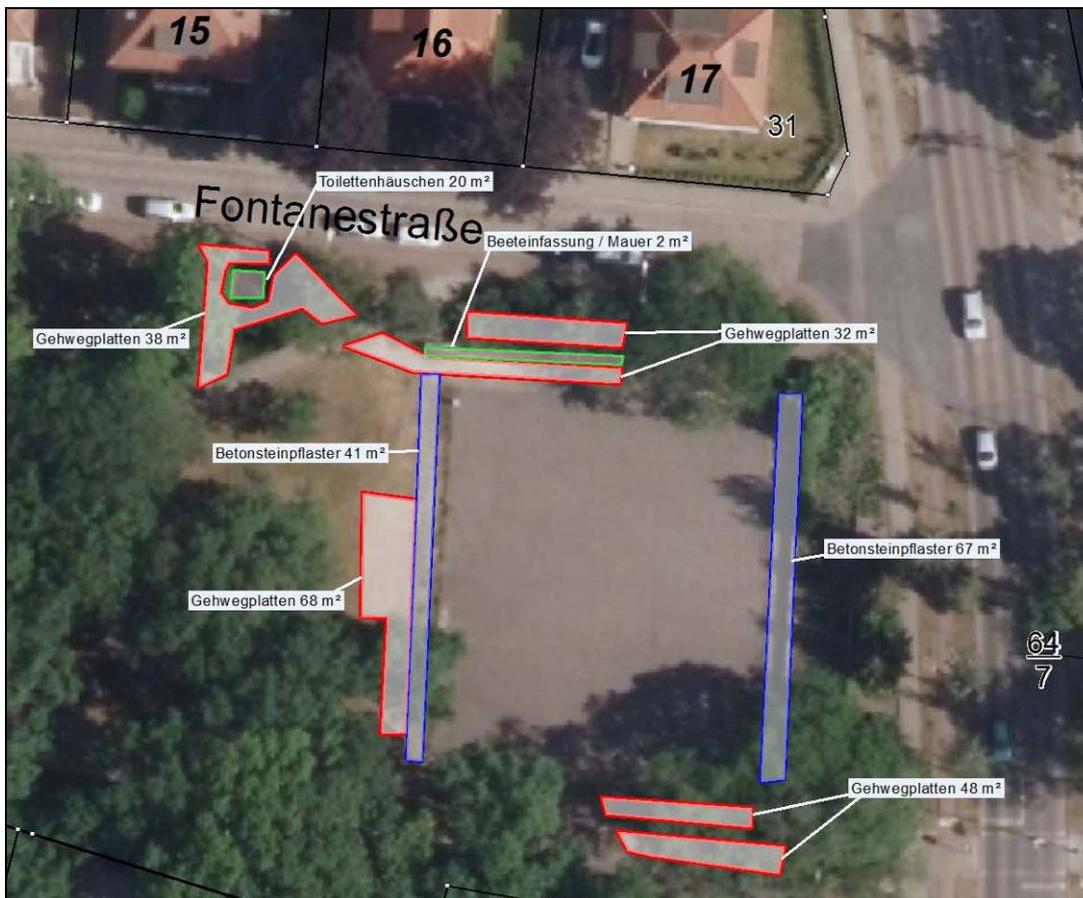


Abb. 1: Teilflächen der Entsiegelungsmaßnahme E 1
(Quelle: Stadtverwaltung Rathenow)

E 2 Neupflanzung Einzelbäume Körgrabenpark

Östlich des Körgrabens, in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet sind auf einer Grünfläche weggehend insgesamt **15 großkronige Einzelbäume**, als qualitativ hochwertige Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16 – 18 cm zu pflanzen. (Planteil B II, Hinweise auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs)

9 Bäume sind auf der Nordostseite des Weges, auf dem Flurstück 323, Flur 34 in der Gemarkung Rathenow zu pflanzen; 6 weitere auf der Südwestseite auf dem Flurstück 264/11 der gleichen Flur (vgl. Abb. 2). Die genauen Pflanzstandorte und Arten werden durch den Sachbereich Friedhöfe und Grünanlagen der Stadt Rathenow festgelegt.

Durch die Pflanzung der Bäume auf einer Freifläche tragen die Bäume zur Verbesserung der Bodenfunktionen bei. Sie schützen den Boden vor direkter Sonneneinstrahlung und damit vor Austrocknung und vermindern außerdem den Abtrag von Bodenmaterial durch Wind und Wasser.

Ziel der Maßnahme ist der anteilige Ausgleich der Neuversiegelung.



Abb. 2: Pflanzstandorte Maßnahme E 2
(Quelle: Stadtverwaltung Rathenow)

E 3 Neupflanzung Einzelbäume Lausepark

Auf einer Grünfläche im Bereich „Lausepark“ sind **6 großkronige Einzelbäume** als qualitativ hochwertige Hochstämme mit einem Stammdurchmesser von mindestens 16 – 18 cm zu pflanzen. (Planteil B II, Hinweise auf Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs)

Die Fläche auf dem Flurstück 226, der Flur 51 in der Gemarkung Rathenow befindet sich zwischen der Heidefeldstraße und der Großen Milower Straße, ca. 250 m südwestlich des Plangebiets. Die genauen Pflanzstandorte sowie Arten werden durch den Sachbereich Friedhöfe und Grünanlagen der Stadt Rathenow festgelegt.

Durch die Pflanzung der Bäume auf einer Freifläche tragen die Bäume zur Verbesserung der Bodenfunktionen bei. Sie schützen den Boden vor direkter Sonneneinstrahlung und damit vor Austrocknung und vermindern außerdem den Abtrag von Bodenmaterial durch Wind und Wasser.

Ziel der Maßnahme ist der anteilige Ausgleich der Neuversiegelung.

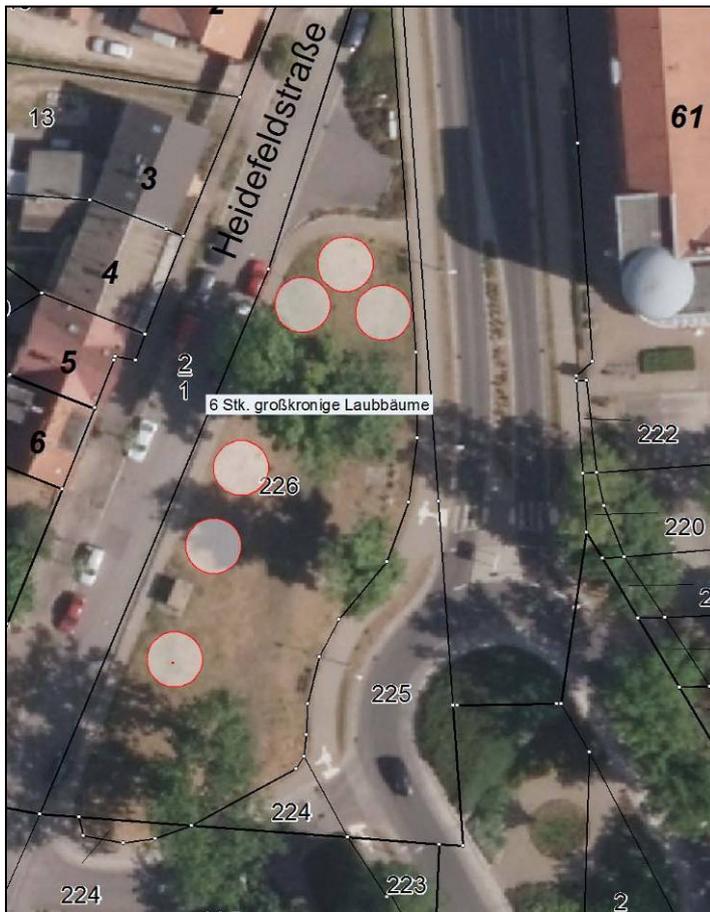


Abb. 3: Pflanzstandorte Maßnahme E 3
(Quelle: Stadtverwaltung Rathenow)

4.2.3 Gestaltungsmaßnahmen

Nachfolgend werden Gestaltungsmaßnahmen (Kürzel G) aufgeführt, die im Hinblick auf die Umsetzung des Bebauungsplans das Ziel haben bestehende Wertbiotope durch Festsetzung als Fläche mit „Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern“ (Planzeichen 13.2.2 der PlanzV) landschaftsgerecht in die von Bebauung und Versiegelung frei bleibenden Bereiche zu integrieren und zu erhalten.

G 1 Erhalt von Bäumen

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind die in der Planzeichnung ersichtlichen Einzelbäume, welche nicht beseitigt werden müssen, zu erhalten. Andernfalls ist Ersatz unter Berücksichtigung der BaumSchV-HVL zu leisten.

In den „Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen“ innerhalb der öffentlichen Grünfläche ÖG 3 ist gemäß dem festgestellten Gehölzestand ein **Bestockungsgrad von mindestens 80 Bäumen** zu sichern. (Planteil B I, Nr. 4.1)

Ziel ist die Sicherung der Gehölze innerhalb der öffentlichen Grünflächen. Die Gehölze wirken sich durch Eingrünung des Plangebiets positiv auf das Landschafts- bzw. Ortsbild aus und tragen zur Struktur- und Artenvielfalt innerhalb des Geltungsbereichs bei.

4.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

4.3.1 Anrechenbarkeit der Maßnahmen

Die Grundlage der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in der vorgelegten Unterlage bilden die ‚Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung‘ (HVE)¹¹ und die anhand der Konfliktanalyse hier relevanten Flächenbestandteile (siehe Kap. 3.3.2). Weiterhin ist die Kompensation neuversiegelter Fläche über die Pflanzung von Einzelbäumen vorgesehen, wobei sich am Radwegeerlass¹² orientiert wird.

Aufgrund der vorhandenen Untergrundverhältnisse im gesamten können nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Kompensationsverhältnisse wie folgt korrigiert werden (vgl. auch Kap. 4.1).

- Kompensation Neuversiegelung durch Entsiegelung: KV 1 : 0,5
- Kompensation Neuversiegelung durch Einzelbaumpflanzung: je 100 m² Neuversiegelung 1 großkroniger Baum auf einer Freifläche

Da die einzelnen Sportanlagen bestmöglich in den vorhandenen Gehölzbestand integriert werden sollen, ist der mit Umsetzung der Planung tatsächlich entstehende Gehölzverlust zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend quantifizierbar.

Im Nordosten des Plangebiets ist mit dem Teilverlust des jungen Gehölzbestands (Stammdurchmesser i.d.R. 0,15 bis 0,3 m) aus nicht heimischen Robinien zu rechnen. Dieser Verlust wird mit der Herstellung der Strauchhecke aus heimischen Arten (A 1) als vollständig ausgeglichen erachtet.

Der potenzielle Verlust diverser Einzelbäume, die möglicherweise nicht erhalten werden können, wird mit der Maßnahme A 2 als vollständig ausgeglichen erachtet. Sobald die im Bebauungsplan vorgesehen Pflanzstandorte verfügbar sind und nicht mehr durch die vorhandenen Bäume blockiert werden, sind diese zu bepflanzen. Bäume die vorhabenbedingt nicht beseitigt werden müssen, sind jedoch bis zu ihrer natürlichen Abgängigkeit zu erhalten und zu schützen.

Tab. 11: Erläuterung Maßnahmenumfang / anrechenbare Ausgleichsfläche

Kompensationsbedarf [m ²]	Maßnahme	Gesamtumfang der Maßnahme [m ²] / Anzahl Neupflanzungen	Kompensationsverhältnis / Kompensationsfaktor	Anrechenbare Ausgleichsfläche
Kan 1 Zusätzliche, dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Neuversiegelung				
2.710 m ²	E 1	316 m ²	1 : 0,5	632 m ²
	E 2	15 Stk.	1 : 100	1.500 m ²
	E 3	6 Stk.	1 : 100	600 m ²
	A 2	8 Stk.	1 : 100	800 m ²
Kan 2 Verlust von Gehölzen				
nicht abschließend quantifizierbar (Teilfläche eines Robinienbestands + diverse Einzelbäume)	A 1	345 m ²	Vollständiger Ausgleich des <u>Teilverlustes</u> des Gehölzbestands <u>nicht heimischer</u> Arten	
	A 2	bis zu 22 Stk. (je nach Standortverfügbarkeit)	Vollständiger Ausgleich des potenziellen Verlustes diverser Einzelbäume	
	G 1	Erhalt von mind. 23 Einzelbäumen. Sicherung eines Bestockungsgrades von 80 Bäumen in ÖG 3.	nicht anrechenbar	

¹¹ Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Stand April 2009.

¹² Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur, Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Errichtung von Radwegen, vom 20.12.2011 (ABl./12. [Nr. 3], S. 76)

4.3.2 Maßnahmenübersicht

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu ergreifenden Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Angabe von Art und Umfang, zusammengestellt. Es werden die durch die Maßnahmen begünstigten Schutzgüter und die vermiedenen oder ausgeglichenen Konflikte aufgeführt.

Die Maßnahmefläche A 1 ist durch Kennzeichnung mit dem Planzeichen 13.2.1 im Bebauungsplan ersichtlich. Die Standorte für Ersatzpflanzungen von Einzelbäumen (A 2) sind im Bebauungsplan mit dem Planzeichen 13.2.2 gekennzeichnet.

Tab. 12: Übersicht zu den Maßnahmen

Maßnahmen der EAB / (Maßnahmefläche des B-Planes)		Begünstigtes Schutzgut	Vermiedener / ausgeglichener Konflikt	Umfang
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen				
S 1	Schutz von Gehölzen	B, F, K, L	Kba 3	n.q. (u.a. geplante Grünflächen / Maßnahmeflächen, Kronentraubereiche von zu erhaltenen Gehölzen)
S 2	Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten	F	Kba 1, Kan 1	im Vorfeld von Baufeldfreimachungen / Baubeginn, Fällungen
V 1	Bauzeitenregelung (unter Berücksichtigung der Ergebnisse S 2)	F	Kba 1, Kba 2	Baufeldfreimachung: 01.10. – 29.02. (im Ergebnis S 2 ggf. abweichender Zeitraum unter Berücksichtigung artspezifischer Schutzzeiten)
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen				
A 1	Anlage einer Strauchhecke	B, W, F, K, L	Kan 2	345 m ²
A 2	Neupflanzung Einzelbäume im Geltungsbereich	B, W, F, K, L	Kan 1, Kan 2	bis zu 30 Hochstämme (je nach Standortverfügbarkeit)
E 1	Entsiegelung Fontanemarkt	B, W, F, K, L	Kan 1	316 m ²
E 2	Neupflanzung Einzelbäume Körgrabenpark	B, W, F, K, L	Kan 1	15 Hochstämme
E 3	Neupflanzung Einzelbäume Lausepark	B, W, F, K, L	Kan 1	6 Hochstämme
Grünordnerische Maßnahmen				
G 1	Erhalt von Bäumen	B, W, F, K, L	Kan 2	n.q.; gekennzeichnete Einzelbäume; Sicherung eines Bestockungsgrad von 80 Bäumen in ÖG 3

B Boden / Fläche L Landschaftsbild / Erholung K Klima / Luft
W Wasser F Arten und Biotope (Flora / Fauna) n.q. nicht quantifizierbar

4.3.3 Flächenverfügbarkeit

Die Ergebnisse der Maßnahmenplanung werden in die Begründung des Bebauungsplanes übernommen. Die Sicherung erfolgt über entsprechende textliche Festsetzungen. Sofern textliche Festsetzungen nicht möglich sind, ist die Regelung zur Umsetzung der Maßnahmen über vertragliche Vereinbarungen (§ 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 11 BauGB) und / oder Grundbucheinträge zwingend. Die vertraglichen Vereinbarungen müssen bereits zum Satzungsbeschluss vorliegen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist im Rahmen einer qualifizierten Ausführungsplanung durchzuführen.

Tab. 13: Flurstücksangaben und Verfügbarkeit der Maßnahmen

Maßnahme	Liegenschaftskataster			Eigentümer	Flächensicherung
	Flurstück	Flur	Gemarkung		
A 1 Anlage einer Strauchhecke	137	51	Rathenow	Stadt Rathenow	nicht erforderlich
	271/2	34	Rathenow	Stadt Rathenow	nicht erforderlich
A 2 Neupflanzung Einzelbäume im Geltungsbereich	137	51	Rathenow	Stadt Rathenow	nicht erforderlich
	271/2	34	Rathenow	Stadt Rathenow	nicht erforderlich
E 1 Entsiegelung Fontanemarkt	309	32	Rathenow	Stadt Rathenow	nicht erforderlich
E 2 Neupflanzung Einzelbäume Körgrabenpark	264/11	34	Rathenow	Stadt Rathenow	nicht erforderlich
	323	34	Rathenow	Stadt Rathenow	nicht erforderlich
E 3 Neupflanzung Einzelbäume Lausepark	226	51	Rathenow	Stadt Rathenow	nicht erforderlich

4.3.4 Zusammenfassung

Die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplans kann mit baubedingten Beeinträchtigungen (wie Emissionen, temporäre Flächeninanspruchnahmen) verbunden sein, die i.d.R. auf die Bauzeit begrenzt sind. Anlagebedingte dauerhafte Beeinträchtigungen ergeben sich durch Versiegelung / Flächeninanspruchnahmen und den (potenziellen) Verlust von Gehölzen.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung / Verminderung werden die Anforderungen des Vermeidungsgebotes erfüllt. Soweit möglich, werden mit den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen jeweils die durch die Konflikte beeinträchtigten Schutzgüter begünstigt.

Bei Bauarbeiten sind die ausführenden Firmen nachweislich über die festgelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Die Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation zzgl. zu den Ausführungen in Kap. 4.3 ist in der **Anlage 1** (Bilanzierung der anlagebedingten Eingriffe) tabellarisch dargestellt.

Mit der Umsetzung der festgelegten Ausgleichsmaßnahmen sowie den Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können die mit Realisierung der Planinhalte zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert bzw. vermieden werden. Es verbleiben keine unvermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

5.1 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Der Artenschutz ist als Umweltbelang nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB ("Tiere" und "Pflanzen") in der Abwägung zu berücksichtigen.

Allgemeiner Artenschutz

Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG sind die zulässigen Zeiträume zur Beseitigung von Gehölzen geregelt (nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September). Damit wird sichergestellt, dass keine Störungen während der Fortpflanzungsperiode von Tieren eintreten. Sofern die Gehölzbeseitigung innerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September erfolgen soll, ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Besonderer Artenschutz

Die auf europarechtlicher Ebene getroffenen artenschutzrechtlichen Verbote sind auf bundesrechtlicher Ebene seit Ende 2007 im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Das Bundesnaturschutzgesetz unterteilt die artenschutzrechtlichen Verbote in Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG), Besitzverbote (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) und Vermarktungsverbote (§ 44 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG).

Für die Bebauungsplanung sind nur die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG relevant. Danach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Nr. 1: Tötungsverbot**)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Nr. 2: Störungsverbot**),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Nr. 3: Beschädigungsverbot Lebensstätten**)
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Nr. 4: Beschädigungsverbot Pflanzen**).

Artenschutzrechtliche Verbote beziehen sich vordergründig auf die Zulassungsebene und nicht auf die Bauleitplanung, da sie erst dann auch eintreten können. Sofern allerdings drohende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung erkennbar sind, sind diese abzuwenden bzw. die Ausnahme- oder Befreiungslage darzustellen. Das betrifft in der Bauleitplanung insbesondere § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG.

(s. auch Begründung zum Bebauungsplan, Kap. 8.4)

Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung beinhaltet nachfolgend die Prüfung auf Vorliegen von Verbotsstatbeständen auf die relevanten Arten des Plangebiets infolge der Umsetzung des Bebauungsplans (Wirkfaktoren auf die Tier- und Pflanzenwelt) unter Einbeziehung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Bei drohendem Verstoß wird geprüft, ob das drohende Verbot durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden kann. Sofern keine Abwendung greift und ein Verstoß gegen ein Gebot zu erwarten ist, sind die Rechtsfolgen zu ermitteln und zu prüfen inwieweit eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG möglich ist oder die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG gegeben sind. Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung trifft die zuständige Naturschutzbehörde.

5.2 Prüfungsrelevante Arten i.S.d. § 44 BNatSchG

Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Aus dem Zusammenwirken von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass aktuell nur die Arten nach **Anhang IV der FFH-Richtlinie** und die **europäischen Vogelarten** den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen.

Arten, für die eine Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden keiner artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Dies betrifft Arten, die ausgestorben oder verschollen sind, die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen oder aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können sowie Arten, bei denen sich Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen ausschließen lassen.

Prüfrelevant sind folglich Arten, für die eine Betroffenheit anhand der Bestandsaufnahme gesichert oder anzunehmen ist. Hierfür kommen zunächst einmal die Arten / Artengruppen in Betracht, deren Vorkommen bei begründeten Verdachtsmomenten aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes angenommen werden muss.

Für diese begründeten Annahmen kann eine aktuelle Erfassung der relevanten Artengruppen erforderlich sein. Eine artenschutzrechtliche Prüfung setzt aber nicht zwingend aktuelle Kartierungen voraus. Liegen solche Daten nicht vor, ist anstelle aufwändiger Einzelartenprüfungen auch eine pauschale Prüfung anhand der Lebensraumausstattung möglich.

Dazu wird entweder im Sinne einer "worst-case-Unterstellung" an den Lebensraum angeknüpft und das Vorhandensein und die Betroffenheit bestimmter Arten angenommen (positiv-Annahme).

Anderenfalls genügt bei verbreiteten häufigen Arten (z. B. bei zahlreichen europäischen Vogelarten, die geringe spezifische Lebensraumsprüche ein gutes Ausweichvermögen besitzen), eine zusammenfassende, pauschalere Prüfung auf der Ebene von Gruppen, sog. „ökologische Gilden“.

Das Prüfniveau sollte der naturschutzfachlichen Bedeutung der jeweiligen Art angepasst sein: Je seltener und gefährdeter die Art ist beziehungsweise je spezieller die Habitatbindung und je geringer das Ausweichvermögen der Art ist, desto intensiver muss geprüft werden.

Prüfungsrelevante Arten im Plangebiet

Aufgrund der Lage und Biotopausstattung des Plangebiets und unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotop- und Nutzungstypen wurde neben der Artengruppe **Avifauna** vorsorglich die Gruppe der **Fledermäuse** als betrachtungsrelevant herausgestellt. Der vorhandene Gehölzbestand stellt für die Brutvögel und Fledermäuse geeignete Habitatstrukturen als Fortpflanzungs- / Ruhestätte dar.

Die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchungen belegen innerhalb des Untersuchungsgebiets 30 Brutreviere von 15 verschiedenen Brutvogelarten (vgl. Tab. 2 in Kap. 2.1.2). Das Artenspektrum ist charakterisiert von verbreiteten, häufig vorkommenden, störungsempfindlichen Vogelarten der Siedlungen und siedlungsnahen Räumen mit geringen spezifischen Lebensraumsprüchen und einem guten Ausweichvermögen.

Als prüfungsrelevant gelten deshalb die Artengruppe aus verbreiteten, störungsunempfindlichen Brutvogelarten mit dauerhafter bzw. wechselnder Niststätte im Untersuchungsgebiet sowie die Gruppe der Fledermäuse (*Microchiroptera* spp.). Für die nicht im UG als Brutvogel erfassten Arten Dohle (*Corvus monedula*), Mauersegler (*Apus apus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Stockente (*Anas platyrhynchos*) erfolgt keine weitere artenschutzrechtliche Prüfung, da bereits im Vorfeld das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Für Amphibien, Reptilien und xylobionte Großkäfer bestehen erhebliche Einschränkungen bezüglich der artspezifischen Lebensraumausstattung sowie einer ungestörten Lebensraumeignung. Vorkommen von Arten dieser Gruppe und negative Auswirkungen im Zuge des Vorhabens können ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Ausführungen hierzu sind dem Kap. 2.1.2 dieser Unterlage zu entnehmen.

5.3 Einbeziehung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Wirkungsvollen Maßnahmen kommt zur Verhinderung und Abwendung drohender Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eine besondere Bedeutung zu. Da Ort und Zeitpunkt konkreter baulicher Maßnahmen bei der Aufstellung eines Bebauungsplans in der Regel nicht bekannt sind, werden Maßnahmen formuliert, die auf der Vollzugsebene Anwendung finden.

Im Sinne des Vermeidungsgebotes werden in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Schutz- (**S**), Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (**V**) formuliert, die im Hinblick auf Vollzug des Bebauungsplans vorrangig zu berücksichtigen sind. Sie haben das Ziel projektbedingte Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und im Bezug auf den Artenschutz von vornherein zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

Die in Kap. 4.2.1 der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung aufgeführten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (S 1; S 2; V 1) werden in die Beurteilung auf Vorliegen eines Tatbestandes i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG einbezogen und in das Maßnahmenkonzept übernommen.

5.4 Prüfung ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung einbezogen werden können

Neben den Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind auch in Kap. 4.2.2 aufgeführte Ausgleichs- (**A**) bzw. Ersatzmaßnahmen (**E**), welche in einem räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich stehen, zur Verminderung von Beeinträchtigungen der Fauna und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten dienlich.

Zur Beurteilung auf Vorliegen eines Tatbestandes i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG werden deshalb auch geeignete Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen mit einbezogen und ins Maßnahmenkonzept übernommen.

5.5 Voraussichtliche Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote

Die Prüfung auf Vorliegen von Verbotstatbeständen sowie die Darlegungen zur möglichen Abwendung für die relevanten Arten-/gruppen sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die Tötung oder Verletzung von Tieren, welche nicht in Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hervorgerufen werden. Die Prüfung auf Vorliegen des Verbotstatbestandes erfolgt ungeachtet dessen, ob die Handlung unabsichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt.

Der Verbotstatbestand der Tötung von Arten kann nur mit Vollzug des Bebauungsplans eintreten, und zwar vordergründig baubedingt, aber auch betriebsbedingt im Falle einer signifikanten Erhöhung des Lebensrisikos für relevante Arten. Daher sind die wirksamen Maßnahmen zu Vermeidung oder Abwendung auch auf die Vollzugsebene ausgerichtet.

- Avifauna: für die Arten Kohlmeise, Elster, Girlitz, Nebelkrähe, Singdrossel, Zilpzalp kann eine baubedingte Tötung ausgeschlossen werden, da sich die Brutreviere nicht im Bereich geplanter Wege oder anderer baulicher Anlagen befinden. Für die Arten Blaumeise, Amsel, Grünfink, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Zaunkönig, Ringeltaube, Rotkehlchen droht ein Verstoß gegen das Tötungsverbot, da sich die Brutreviere u.a. im Bereich geplanter Wege befinden, wo Gehölzfällungen ggf. erforderlich werden. Ein Tatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann jedoch durch Kontrollen im Vorfeld von Baufeldfreimachung, Fällung, Abriss- und Rückbaumaßnahmen (S 2) sowie der zeitlichen Steuerung von Baufeldfreimachungen und Gehölzbeseitigungen (V 1) wirksam vermieden werden.
- Fledermäuse: Vorkommen von Fledermäusen sind zwar nicht zu erwarten aber grundsätzlich nicht auszuschließen. Sollten im Zuge von Gehölzbeseitigungen wider Erwarten Bäume betroffen sein, die als Tages- oder Zwischenquartier geeignet sein könnten, kann ein Tatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Kontrollen im Vorfeld von Baufeldfreimachung, Fällung,

- Abriss- und Rückbaumaßnahmen (S 2) sowie der zeitlichen Steuerung von Baufeldfreimachungen und Gehölzbeseitigungen (V 1) wirksam vermieden werden.
- Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für das Vorhaben i.V.m. der zeitlichen Steuerung von Bautätigkeiten und Baufeldfreimachung baubedingt kein Tötungstatbestand vor, da ausreichend geeignete Habitatstrukturen durch Gehölz- und Biotopschutzmaßnahmen (S 1) i.V.m. Beschränkungen des Baufeldes geschützt und erhalten bleiben. Zusätzlich zu den im Umfeld vorhandenen pot. Lebensstätten (Gehölzbestände südlich und nordöstlich des Plangebietes), bleiben auch durch die Festsetzung des Bestockungsgrades in ÖG 3 (G 1), dem Erhalt von Einzelbäumen sowie die Pflanzung einer Hecke (A 1) und neuer Einzelbäume (A 2) die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
 - Aufgrund der Art der zukünftigen Nutzung des Rideplatzes (hauptsächlich sportliche Aktivitäten; Erholungs- / Freizeitnutzung) kann betriebsbedingt ein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden.
 - Durch anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen ist nicht von einer Beschädigung oder Zerstörung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entnahme / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen. Ein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor (keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für eine Art).

Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos für einzelne Arten der Fledermäuse oder Brutvögel und somit kein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Das Verbot bezieht sich auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten möglicher vorkommender streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten, für die eine baubedingte Störung in Verbindung mit Abriss-, Rückbau- oder Fäll- bzw. Rodungsmaßnahmen oder betriebsbedingt auftreten kann.

Ein Verbotstatbestand liegt jedoch nur bei einer erheblichen Störung vor, d.h. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolge der Störung verschlechtert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Auch Punktuelle Störungen, z. B. baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit ohne negativen Einfluss auf die Art, erfüllen nicht den Verbotstatbestand.

Auch das Störungsverbot kann erst mit Umsetzung der Planinhalte des Bauungsplans berührt werden, sowohl baubedingt als auch betriebsbedingt. Daher sind die wirksamen Maßnahmen zu Vermeidung oder Abwendung auch auf die Vollzugsebene ausgerichtet.

- Durch die Anlage von Wegen und Herstellung der Sport- und Freizeiteinrichtungen sind baubedingte Störungen möglich. Eine Vorbelastung besteht durch die bisherigen Nutzungen im Gebiet und nahen Umfeld. Betroffen sind ungefährdete, häufige Brutvogelarten der Siedlungen und siedlungsnahen Räume. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Beeinträchtigung der lokalen Population einer Art führen sind somit nicht zu erwarten.
- Im hier betrachteten Fall können mögliche baubedingte erhebliche Störungen der Fledermäuse und Brutvögel (Abriss- / Rückbaumaßnahmen oder Gehölzfällungen) mit Wirkung auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch die zeitliche Steuerung der Maßnahmen (V 1) sowie die Kontrolle auf Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten (S 2) im Vorfeld dieser Aktivitäten wirksam vermieden werden. Es kommt zu keiner Verminderung der Überlebenschance bzw. des Bruterfolges oder der Reproduktionsfähigkeit möglicher Brutvögel und damit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Beeinträchtigung der lokalen Population der Art.

Mit Umsetzung des Vorhabens ist i.V.m. den Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durch bau- und betriebsbedingte Störungen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art zu erwarten.

Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot Lebensstätten)

Das Beschädigungsverbot gilt für Lebensstätten besonders geschützter Arten und bezieht sich auf konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätten (hier potenziell vorkommende Brutvögel).

Artspezifisch ist dabei für Vögel zwischen Arten mit dauerhafter Niststätte, für die der Schutz ganzjährig besteht bzw. mit Aufgabe des Reviers erlischt und Arten, die ihre Lebensstätten wechseln, zu unterscheiden. Für letztere gilt die Beschädigung der Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit nicht als Verstoß.

Ein Verbotstatbestand liegt ebenfalls nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine Lebensstätte gilt nicht nur als beschädigt oder zerstört, wenn diese vernichtet ist, sondern auch, wenn diese nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten oder Wanderkorridore unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Nahrungshabitats, die nur unregelmäßig genutzt werden, sind nicht von existenzieller Bedeutung für die Individuen der jeweiligen Art. Ein Verbotstatbestand kann aus der bloßen Verschlechterung der Nahrungssituation nicht abgeleitet werden, sondern ein solcher liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion der Art nicht mehr gewährleistet ist. Eine diesbezügliche Betroffenheit ist im vorliegenden Plan nicht erkennbar.

Auf der Ebene der Bauleitplanung ist der Tatbestand des Beschädigungsverbots von Lebensstätten von herausragender Relevanz, da dieses Verbot durch die Inanspruchnahme der Lebensstätte / des Biotops durch die festgesetzte Nutzung bereits auf der Planungsebene berührt wird. Daher sind hier Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang § 44 Abs. 5 BNatSchG von besonderer Bedeutung.

- Avifauna: Für die Brutvogelarten Kohlmeise, Elster, Girlitz, Nebelkrähe, Singdrossel und Zilpzalp können anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, da deren Brutreviere sich nicht im Bereich geplanter baulicher Anlagen befinden. Für Blaumeise, Amsel, Grünfink, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Zaunkönig, Ringeltaube und Rotkehlchen droht ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot, da sich die Brutreviere im Bereich geplanter Wege oder Sport- und Freizeiteinrichtungen befinden, wo Gehölzfällungen ggf. erforderlich werden.
- Für die potenziellen Brutvogelarten mit wechselnder Niststätte liegt kein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot vor, sofern Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 1) bzw. die jeweils artspezifische Brutperiode bereits beendet oder das Revier aufgegeben ist. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten erlischt nach Beendigung der Brutperiode.
- Der Verstoß gegen das Beschädigungsverbot für die potenziellen Brutvogelarten mit dauerhafter Niststätte kann i.V.m. der Bauzeitenbeschränkung (V 1) und Kontrollen (S 2) abgewendet werden.
- Aufgrund ausreichend geeigneter Habitatstrukturen, die durch Gehölz- und Biotopschutzmaßnahmen (S 1, G 1) geschützt oder erhalten bleiben, sowie im Umfeld vorhandener pot. Lebensstätten, bleibt die ökologische Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet. Auch die Neupflanzung von Gehölzen (A 1, A 2, E 1) dient der dauerhaften Sicherung von Habitatstrukturen im Plangebiet bzw. unmittelbaren Umfeld.
- Um Beschädigungen derzeit unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, sind im Vorfeld von Fällungs-, Abriss- und Rückbaumaßnahmen Kontrollen auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten und geschützter Lebensstätten durchzuführen (S 2). Im Falle des unerwarteten Auffindens ist die Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Fledermäuse: Zwar sind ausreichend dimensionierte Altbäume mit größeren Höhlen nicht vorhanden, dennoch kann eine Besiedlung durch Fledermäuse in Form von Tages- oder Zwischenquartieren an einzelnen Bäumen nicht ausgeschlossen werden. Eine Fällung potenziell geeigneter Quartierbäume ist nicht vorgesehen. Sollte eine Beseitigung derartiger Bäume wieder Erwarten doch erforderlich sein, bleibt in Verbindung mit den Gehölz- und Biotopschutzmaßnahmen (S 1, G 1) sowie aufgrund der im Umfeld vorhandenen Gehölze die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt.

Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Beschädigungsverbot Pflanzen)

Innerhalb des Plangebiets wurden im Rahmen der aktuellen Biotop- und Nutzungstypenkartierung auch die wertgebenden Pflanzenarten erfasst. Da hier keine besonders geschützten Pflanzen nachgewiesen wurden, besteht mit Umsetzung des Bebauungsplans zu möglichen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kein Zusammenhang.

5.6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Betrachtung

Anhand der vorangegangenen Ausführungen ist festzustellen, dass mit Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf relevante und potenziell vorkommende Arten zu erwarten sind.

Die Umsetzung der o.g. Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist dabei zwingend erforderlich und dient der wirksamen Verhinderung und Abwendung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 BNatSchG sowie der Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang.

Rechtsfolgen zur Bewältigung von Verbotstatbeständen ergeben sich nicht, eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

6 Literatur und Quellen

GESETZE

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

Gesetz zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG), vom 21.01.2013 (GVBl. I/2013, Nr. 3), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]).

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Errichtung von Radwegen (Radwegeerlass), vom 20.12.2011 (ABl. I/12, [Nr. 03], S.76)

LITERATUR / DATENGRUNDLAGEN

Landesumweltamt Brandenburg (Hrsg.): Biotopkartierung Brandenburg, Stand 2007.

Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Stand April 2009.

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIR): Handbuch für Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg, Stand Februar 2009, 1. Fortschreibung Oktober 2009.

Dr. Beatrix Wuntke Umweltforschung, -bildung, -beratung: Brutvogelkartierung Am Körgraben, Juni 2018